MASTER
NEGATIVE
NO. 91-80206-7

AUTHOR:

WISSENSCHAFTLICH-
HUMANITARES KOMITEE

TITLE:

GEWICHTIGE STIMMEN
UBER DAS UNRECHT...

PLACE:

LEIPZIG

DATE:

1913

Master Negative #

91-80206-7

COLUMBIA UNIVERSITY LIBRARIES
PRESERVATION DEPARTMENT

BIBLIOGRAPHIC MICROFORM TARGET

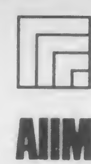
Original Material as Filmed - Existing Bibliographic Record

Wissenschaftlich-humanitäre komitee, Berlin.
Gewichtige stimmen über das unrecht des § 175 unsers Reichsstrafgesetzbuchs (§ 250 des vorentwurfs zu einem neuen deutschen Reichsstrafgesetzbuch). Leipzig, Spohr, 1913.
86 p. 20½ cm.

Restrictions on Use:

TECHNICAL MICROFORM DATA

FILM SIZE: 35 mm REDUCTION RATIO: 11X
IMAGE PLACEMENT: IA (IIA) IB IIB
DATE FILMED: 8/23/91 INITIALS KT
FILMED BY: RESEARCH PUBLICATIONS, INC WOODBRIDGE, CT

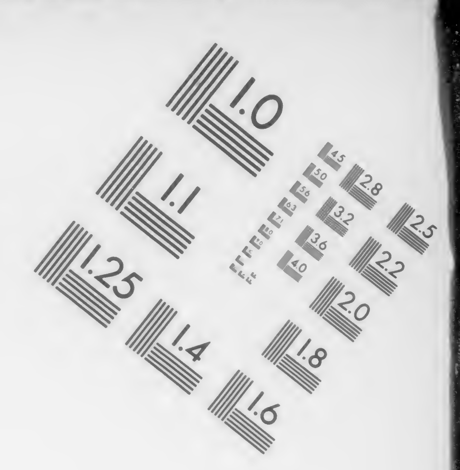


AIIM

Association for Information and Image Management

1100 Wayne Avenue, Suite 1100
Silver Spring, Maryland 20910

301/587-8202

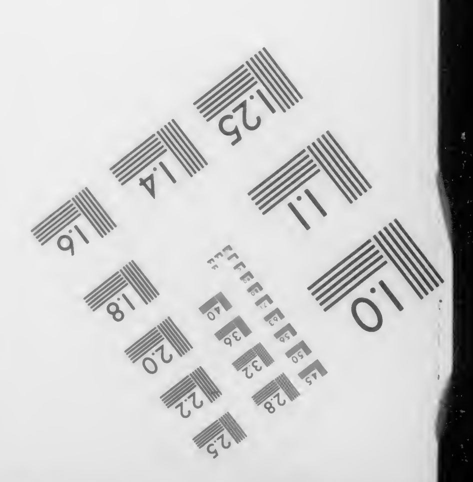


Centimeter

1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 mm

1 2 3 4 5

Inches



MANUFACTURED TO AIIM STANDARDS
BY APPLIED IMAGE, INC.

Preis 20 Pf.

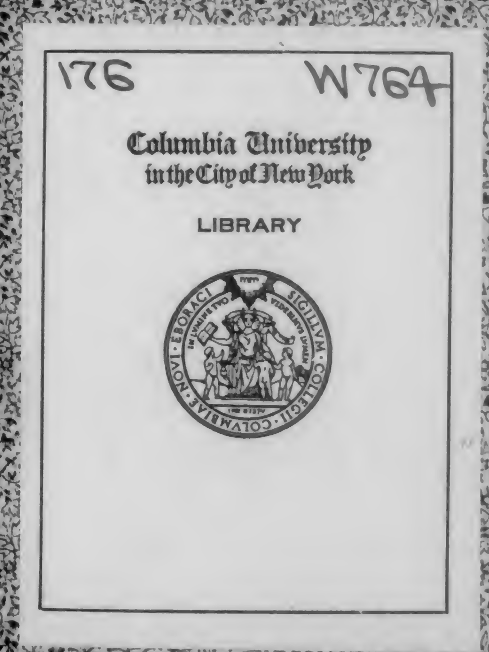
Gewichtige Stimmen über das Unrecht des

§ 175

unseres Reichsstrafgesetzbuchs
(§ 250 des Vorentwurfs zu einem
neuen deutschen Reichsstrafgesetzbuch)

Zusammengestellt u. herausgegeb. vom
Wissenschaftlich-humanitären Komitee
Berlin NW. 40 / In den Zelten 19

Verlag von Max Spohr, Leipzig
1913.



Gewichtige Stimmen über das Unrecht des

§ 175

unsers Reichsstrafgesetzbuchs
(§ 250 des Vorentwurfs zu einem neuen Deutschen Reichsstrafgesetzbuch)

Zusammengestellt u. herausgegeb. vom Wissenschaftlich-humanitären Komitee Berlin NW. 40 / In den Zelten 19 I.

Verlag von Max Spohr, Leipzig
1913.

Einleitung.

Wir veröffentlichen hiermit eine Anzahl nach den Namen der Urheber alphabetisch geordneter Aeußerungen von Juristen, Medizinern und sonstigen Sachverständigen, sowie berühmter Kulturträger und auch einiger Korporationen über den gleichgeschlechtlichen, insbesondere den mannmännlichen Verkehr und das *Unrecht* seiner strafrechtlichen Verfolgung. Die Aeußerungen enthalten vielfach zugleich Vorschläge für die Fassung der in Frage kommenden Bestimmungen des neu zu gestaltenden deutschen Reichsstrafgesetzbuches.

Wir sehen uns zu diesem Schritte durch die Wahrnehmung veranlaßt, daß über die Veranlagung und Betätigung der Homosexuellen im Volke und vielfach sogar bei *Richtern* und *Aerzten* immer noch ungerechte und falsche Ansichten herrschen. Besonders aber nötigt uns zu dieser Veröffentlichung die äußerst beklagenswerte Tatsache, *daß* trotz jahrelanger Aufklärungsarbeit *die mit der Feststellung des Entwurfs zu einem neuen Strafgesetzbuch betraute Kommission statt der* geforderten Aufhebung *eine Verschärfung der Strafbestimmungen gegen die Homosexuellen formuliert hat.*

Wie verfehlt diese Verschärfung seitens der Kommission begründet worden ist, möge man in den sich hierauf beziehenden Aeußerungen der vorliegenden Schrift nachlesen.

Eine Anzahl der Aeußerungen dieser Sammlung besteht aus Antworten, welche zu der an die maßgebenden Körperschaften gerichteten Petition*) betr. Abänderung des § 175 des Reichsstrafgesetzbuches von besonders kompetenten Unterzeichnern eingegangen sind.

Außerdem geben wir Aeußerungen allgemeinen Charakters über die Homosexualität.

Da ferner die Festsetzung des Schutzalters und des Begriffs der Verführung nicht nur umstritten, sondern auch praktisch von größter Bedeutung ist, haben wir den Ausführungen hierüber einen weiteren Raum als den sonstigen Erörterungen gewährt.

Nicht zuletzt soll die vorliegende Zusammenstellung **für unsere** oben erwähnte **Petition** und deren so zahlreiche und namhafte Unterzeichner **eine Rechtfertigungsschrift vor dem Volke** darstellen gegenüber der Strafrechtskommission, den Verfassern des Vorentwurfs und des Gegenentwurfs sowie gegenüber allen denen, welche geglaubt haben, die Petition unbeachtet beiseite legen zu sollen. **Für die Homosexuellen** selbst aber soll sie **eine zuverlässige Schutz- und Trutzschrift** werden gegenüber den Angriffen und Kränkungen, die sie immer noch über sich ergehen lassen müssen.

Die Homosexuellen verlangen, daß man sie wegen ihrer gleichgeschlechtlichen Triebrichtung nicht mit Dieben, Betrügern, Räubern usw. auf eine Stufe stellt, während man gegenüber dem außerehelichen Geschlechtsverkehr zwischen Personen verschiedenen Geschlechts sehr weitgehende Duldung übt, obwohl dieser doch oft so schwerwiegendes Elend nicht nur für den Mann, sondern auch für den weiblichen Teil und die Nachkommenschaft mit sich bringt.

*) Siehe Anhang S. 73.

Zudem hat der § 175 des Reichsstrafgesetzbuches ein in seiner Art einzig dastehendes Erpresserunwesen erzeugt. Dr. Hirschfeld sagt am Schlusse seines Aufsatzes „Aus der Erpresserpraxis“:

„Daß erfahrungsgemäß unter 10 000 Homosexuellen „im Laufe ihres Lebens dem Gesetz kaum einer, den Er-„pressern dagegen mehr als 3000 verfallen, sollte allein „schon ein Grund sein, mit Stumpf und Stiel eine Be-„stimmung auszurotten, deren Berechtigung ohnehin im „höchsten Grade problematisch ist. Wer die Tatsachen „kennt, kann Hößli nicht der Uebertreibung zeihen, „wenn er ausruft: „Man wähnte ein Uebel, das nicht „war, auszurotten, und zog eine Pest über die halbe „Welt; man brüstete sich, Laster auszutilgen, die nie ge-„wesen sind, und beging die grauenvollsten Verbrechen „an der Gesellschaft, an Mensch und Natur, man gab „Menschenrettung vor und versenkte Millionen in den „Abgrund inneren Widerspruches und äußerlicher „Schmach und rettete keinen!“

Möge denn jeder subjektiv oder objektiv Interessierte für die weiteste Verbreitung der vorliegenden Schrift Sorge tragen, damit die Strafbestimmungen gegen die Homosexuellen in das neue deutsche Reichsstrafgesetzbuch nicht wieder aufgenommen werden.

Berlin NW. 40, den 1. Oktober 1913.
In den Zelten 19.

Das Wissenschaftlich-humanitäre Komitee.

Alsberg, Max, Rechtsanwalt Dr. jur., Berlin, sagt in der Zeitschrift „Sexualprobleme“, 1910:

„Die Begründung zu dem Entwurf setzt sich mit denjenigen Autoren, die in juristischen oder anderen Zeitschriften die Streichung oder Abänderung des einen oder anderen Sittlichkeitsdeliktes befürwortet haben, zum größten Teil gar nicht und nirgends in einer besonders tiefgehenden Weise auseinander. Sie lehnt sich sehr eng an Mittermaiers in der vergleichenden Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechts (Vorarbeiten zur deutschen Strafrechtsreform, herausgegeben auf Anregung des Reichsjustizamts) erschienenen Bearbeitung der Sittlichkeitsdelikte an. Soweit der genannte Schriftsteller für die Beibehaltung eines im gegenwärtigen Recht ausgebildeten Sittlichkeitsdeliktes in dem zukünftigen Strafgesetzbuch eintritt, glaubt die Begründung im allgemeinen genug getan zu haben, wenn sie sich auf Mittermaier beruft. Soweit Mittermaier die Beibehaltung eines Deliktstatbestandes in Frage zieht oder gar bekämpft, wird er von der „Begründung“ weit weniger als Autorität behandelt.“

Anderssen, Walter, Privatdozent Dr. jur., Neuchâtel, sagt in der „Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft“, 1910/11:

„So sehen wir wieder, wie schwer die Menschen in einer Frage, bei welcher lebhafte Antipathien und Sympathien mitsprechen, unparteiisch und sachlich zu bleiben ver-

mögen. Daraus müssen wir die Lehre ziehen, daß es nicht gut ist, die Entscheidung der homosexuellen Frage Männern von lediglich juristischer Spezialbildung in die Hand zu geben. Hierbei wird man vielmehr Personen heranziehen müssen, die sich durch ein längeres und eingehendes Studium dieser Frage die zu einer wirklich sachgemäßen Entscheidung derselben nötige Unbefangenheit und Kenntnis erworben haben. Nur so wird es uns gelingen, ein Gesetz zu schaffen, das nicht mehr wie bisher vom Feuer der Leidenschaft, sondern von kühler Vernunft diktiert ist."

Baars, Ernst, Pastor in Vegesack bei Bremen, sagt in der Zeitschrift „Wissenschaftliche Rundschau", 1911:

„Es ist hohe Zeit, daß über die Erscheinung der sogenannten gleichgeschlechtlichen Liebe, des Urningtums, mit den Vorurteilen aufgeräumt wird, welche darüber noch in weiten Kreisen herrschen.. Hirschfeld hat nachgewiesen, daß es sich in manchen Fällen nicht um eine Perversität, sondern um eine angeborene Veranlagung handelt, die vergeblich mit Gesetzesparagraphen und dem sittlichen Verdammungsurteil der Allgemeinheit bekämpft wird. Es hat niemand das Recht, sittliche Urteile über jene Unglücklichen zu fällen, welche nicht aus eigener Schuld um Glück und Liebe betrogen werden, der nicht eingehend sich mit der uns „Normalen" seltsamen und meinetwegen ekelhaften Erscheinung beschäftigt hat. Ich kann hier nicht näher darauf eingehen, hebe nur zweierlei hervor, was für die Sexualethik von Bedeutung ist. Zum ersten: Hier zeigt sich, wie wichtig es ist, sich über die Geschlechtsanlage der Menschen zu unterrichten, ehe sie einen Ehebund eingehen, der verhängnisvolle Folgen haben muß, wenn einer der beiden Teile homosexuell veranlagt ist. Zum andern: **Es ist unmoralisch, Menschen für eine Naturanlage büßen zu lassen** und sie zu **hindern, ihren Trieb zu befriedigen, wenn kein Dritter oder die Gesamtheit dadurch geschädigt wird.** Vererben können sie ihren Trieb nur, wenn sie in eine Ehe hineingezwungen werden."

Bär, Geh. San.-Rat, weil. dirig. Arzt der Gefangenen-Anstalt in Plötzensee, äußerte bei Unterzeichnung der Petition:

„Der Erklärung betr. Abschaffung des § 175 des D. Str. G. B. trete ich aus voller Ueberzeugung bei. Aus meiner Erfahrung als vieljähriger Gefängnisarzt weiß ich, welche Unbilligkeit und Härten diese gesetzlichen Strafbestimmungen zur Folge haben."

Bethe, Geh. Reg.-Rat, sagt im „Rheinischen Museum für Philologie" (Bd. 62), Heft 3:

„Die Griechen bedürfen keiner Entschuldigung, die Knabenliebe ist eine Quelle zarter inniger Empfindungen, aufopfernder Hingabe, idealer Erhebung. Es muß doch einmal offen ausgesprochen werden. Die gleichgeschlechtliche Liebe ist es, die den Griechen ihre Herzen geöffnet, ihre erotische Poesie hervorgebracht hat. Wer je geforscht und sich dadurch frei gemacht, wer je gelehrt und je geliebt, der muß die platonische Erotik verstehen können, und er wird ahnen, daß auch die älteste griechische Knabenliebe etwas Heiliges hatte, also aus heiligem Samen, nicht aus Gemeinheit entsprungen war."

„Aus ihr sproßten in reicher Fülle die edelsten Triebe eigener Vervollkommnung im Wetteifer mit den andern und unbedingter Hingabe für den Geliebten in jeder Gefahr und bis zum Tode mitten in des Lebens

Frühlingsblüte. Es ist doch das Ideal der Kriegskameradschaft und ein hohes Streben in diesen Päderastenpaaren verwirklicht, die mit diesen Gedanken sich erfüllten und sie mit ihrem Blute besiegelten."

Birnbaum, Dr. med., Berlin, sagt in seinem Buche „Lexikon der Sexualkrankheiten":

„Auch von einem andern Gesichtspunkte aus wird die Achtung vor dem Gesetz zerstört. Denn ein Teil des Volkes ist schon über das Wesen der Homosexualität aufgeklärt und weiß, daß zahlreiche Homosexuelle wegen der Betätigung eines anormalen angeborenen Triebes als lasterhafte Verbrecher ins Gefängnis geschickt werden. Die Verurteilungen werden daher vielfach als ungerecht empfunden, die Verurteilten als Märtyrer eines überlebten Gesetzes bemitleidet."

Bloch, Iwan, Dr. med., Berlin-Charlottenburg, sagt in seinem Buche „Das Sexualleben unserer Zeit":

Ich muß aus meinen ärztlichen Beobachtungen, die ich so genau und so objektiv wie möglich angestellt habe, den Schluß ziehen, daß bei durchaus gesunden, sich von andern normalen Menschen nicht unterscheidenden Individuen beider Geschlechter schon in frühester Kindheit, und sicherlich nicht durch irgendwelche äußeren Einflüsse hervorgerufen, sich die Neigung und nach der Pubertät der Geschlechtstrieb auf Personen des eigenen Geschlechts richtet und ebensowenig zu ändern ist, wie man einem heterosexuellen Manne den Trieb zum Weibe austreiben kann."

Blüher, Hans, Schriftsteller, Berlin-Tempelhof, sagt in seinem Buche „Die deutsche Wandervogelbewegung als erotisches Phänomen. Ein Beitrag zur Erkenntnis der sexuellen Inversion". 1912:

„Es ist verfehlt, in der gleichgeschlechtlichen Liebe nichts mehr als eine besondere Genußart zu sehen, die man aus Gründen der Billigkeit tolerieren muß. Die Wandervogelbewegung, die stets offene Türen für ihre Umgebung gehabt hat, zeigt, daß die gleichgeschlechtliche Liebe vielmehr ein wirkliches Gut ist, ja ein Allgemeingut."

Bode, Dr., Wilhelm, in Weimar schrieb in der „Königsberger Hartung'schen Zeitung":

„Wir wollen auch jene zu verstehen suchen, die alle geschlechtliche Regelwidrigkeit verabscheuen und bekämpfen. Auch sie bedürfen der Erklärung, denn ohne weiteres sind jene Menschen nicht gerechtfertigt, die mit ihrer „Sittlichkeit" heute noch Tausende zum Selbstmord treiben, die mit Gefängnis- und Zuchthausstrafen vermeintliche geschlechtliche Verirrungen bekämpfen. Was läßt sich zur Entschuldigung dieser tugendhaften Unheilstifter sagen? Zunächst: „Sie wissen nicht, was sie tun." Wo werden denn die Menschen über geschlechtliche Dinge unterrichtet? Von wem? Die gegenseitige Belehrung beim Biere reicht eben nicht aus. Die Unwissenheit der Gebildeten und Ungebildeten in dieser nötigsten Wissenschaft schreit zum Himmel. Zweitens: Die meisten Menschen sind Philister; sie gestatten nur das Normale und halten ihre eigene Art für die gesunde, vernünftige, heilsame. Was ihnen selber Vergnügen macht, sehen sie anderen nach, wenn es ihnen im einzelnen Falle nicht gerade Ungelegenheit bereitet; aber sie werden sofort grausam, wo sie dem anderen nicht mehr nachempfinden können. Drittens: Die meisten Menschen sind Teleo-

logen; es genügt ihnen nicht, daß Erscheinungen und Handlungen eine ausreichende Ursache haben, sie wollen auch einen befriedigenden Zweck sehen. Schon die regelrechte Liebe bringt schrecklich viel Unglück in die Welt, aber sie ist vor dem Zweckforderer gerechtfertigt, weil sie oft zur Fortpflanzung der Menschheit und oft zur kulturförderlichen Einrichtung der Ehe und Familie führt. Bei der regelwidrigen Liebe ist ein solcher Zweck und Nutzen nicht deutlich; nur der Bescheidene sagt sich, daß die Gottheit auch da Zwecke haben könnte, wo wir sie noch nicht erkennen."

Brückmann, Dr. jur., A., in *Berlin*, schließt einen Artikel „Der Kampf gegen das Erpressertum" folgendermaßen:

„Wenn irgend wo aus einer Strafbestimmung ein so gemeines und gefährliches, sogar internationales Chantagewesen erblühen kann, dann muß das betreffende Gesetz etwas enthalten, das sich nicht verwirklichen läßt. Alle anderen kriminellen Tatbestände finden ihre Reaktion durch sich selbst. Wer hat je davon gehört, daß Erpressungen in größerem Umfange verübt werden gegen Vermögensdeliquenten oder andere derartige Verbrecher? Hier bleibt alles im Einzelfall verfangen und wird nicht typisch. Anders aber bei den Verfehlungen gegen den § 175. Hier ist eine breite Basis für typische Fälle; hier erhebt sich das stolze Gebäude der allerfrechsten Chantage. **Ist es denkbar, daß über diese nächtliche Ausgeburt der Staat noch länger seine schützenden Fittiche breitet?"**

Burchard, *Ernst*, Dr. med., Nervenarzt, *Berlin*, sagte in einem von ihm über „Die Schutzaltersfrage" gehaltenem Vortrage laut Referat u. a.:

„Es kommt als einzige eventuell denkbare Schädigung die Möglichkeit einer „Verführung zur Homosexualität", die auch eine Schädigung der Allgemeinheit bedingen würde, in Betracht. **Die Annahme einer solchen Möglichkeit, an sich schon widersinnig (Verführung zu einer Veranlagung!) ist aber durch nichts bewiesen.** Im Gegenteil ist der Beweis erbracht, daß sie in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle, nach meiner Ueberzeugung in allen, auszuschließen ist. Normal veranlagte junge Männer, die sich jahrelang als „Prostituierte" oder als „Verhältnisse" eines älteren Homosexuellen gleichgeschlechtlich betätigten, litten dadurch erfahrungsgemäß nie den geringsten Schaden an ihrer normalen Veranlagung. Im Gegensatze zu diesen, in Nichts zerfallenden, vermeintlichen Schädigungen des mannmännlichen Verkehrs betone ich die meiner Ueberzeugung nach bestehenden Vorteile: *für den Jüngeren erzieherischer, vertraulicher Umgang mit einem älteren, erfahrenen Manne, dadurch bedingte Einschränkung der Onanie und des Geschlechtsverkehrs mit Weibern, der in diesem Alter zweifellos als die größere Gefahr anzusehen ist, für den Aelteren Anregung zu nutzbringender Tätigkeit, die allein aus einem natürlicher Neigung entspringenden Liebesverkehr geschöpft werden kann.*" — Der Vortragende faßt schließlich seine Ausführungen in den beiden folgenden, alle Sexualdelikte mit Ausnahme des Ehebruchs und der Blutschande berücksichtigenden Gesetzesvorschlägen zusammen: a) Der geschlechtliche Verkehr mit einer Person wird mit Gefängnis bestraft, wenn

er wider deren Willen durch Anwendung von Gewalt oder Ausnutzung eines Abhängigkeitsverhältnisses, oder wider oder ohne deren Willen unter Ausnutzung eines Zustandes von Geisteskrankheit, Geistesschwäche oder Bewußtlosigkeit erzwungen wird. Hat die zum Verkehr gezwungene Person das Alter von 16 Jahren nicht überschritten und ist sie unbescholten, so kann auf Zuchthaus erkannt werden, ebenso wenn die Tat besondere Roheit oder Hinterlist bekundet. b) Der geschlechtliche Verkehr mit Kindern unter 14 Jahren wird mit Gefängnis bestraft. Liegen mildernde Umstände vor, so kann dafür Geldstrafe eintreten.

Carpenter, *Edward*, englischer Philanthrop, sagt in seiner Schrift „Das Mittelgeschlecht", 1907:

„Unter allen Völkerschaften, in allen Klassen, selbst unter der einfältigen Außenseite und dem zurückhaltenden Wesen der Briten werden Briefe geschrieben und dauernde Freundschaften geknüpft, die sich nicht sehr merklich von jenen Beziehungen unterscheiden, welche Personen verschiedenen Geschlechts unter ähnlichen Verhältnissen miteinander unterhalten. Aber da solche Verhältnisse manchmal in ihrer häßlichsten und verwerflichsten Form durch polizeiliche Anzeigen usw. dem Publikum vor Augen geführt werden, haben sich die gesunderen, mehr geistigen Ausdrucksformen dafür der öffentlichen Kenntnis entzogen, **obschon sie in Wirklichkeit eine treibende Kraft im Staatskörper bilden. Es ist kaum noch am Platze*), heutzutage, wo die sozialen Fragen unser**

*) Wir möchten statt dessen sagen: Es ist dringend erforderlich und von nicht zu unterschätzender Bedeutung, den Wert derartiger Beziehungen hervorzuheben, denn die meisten Menschen haben von dieser Seite der homosexuellen Liebe keine Ahnung. D. H.

ganzes Denken durchweben, den Wert von Beziehungen zu preisen, welche Menschen verschiedener Klassen mit Banden der Leidenschaft zueinander hinzuziehen vermögen, und welche, wie das häufig vorkommt, auch dann nicht minder stark sind, wenn diese Klassen weit auseinanderstehen."

Dedichen, *Henrik*, *Professor*, *Christiania* (Norwegen), schrieb in „Tidsskrift for Nordisk Retsmedicin og Psykiatri", 6. Jahrg. H. 3:

„Mit dem Inkrafttreten des neuen Strafgesetzbuches i. J. 1902 hat die Bestrafung homosexuellen Verkehrs in Norwegen aufgehört. Der Geschlechtsverkehr zwischen Männern ist dem unehelichen Geschlechtsverkehr zwischen Mann und Weib völlig gleichgestellt. Solange nicht Gewalt, Verführung, Ansteckung oder öffentliches Aergernis vorliegt, findet eine Verfolgung nicht statt, selbst wenn ein derartiges Verhältnis ganz öffentlich bekannt ist. Dies ist ein Schritt weiter in der Reformierung des Strafrechts, das immer mehr *von den unmenschlichen Bestrafungen früherer Zeiten* zurückkommt. Ueberhaupt ist der sog. widernatürliche Geschlechtsverkehr eins von den Vergehen, das die Entwickelung der Strafrechtstheorien im vorigen Jahrhundert am interessantesten darlegt: nicht allein, daß der Glaube an eine Wirkung strenger Strafen stetig an Terrain verliert, man ist auch immer weniger geneigt, als strafbar anzusehen, was die Gesellschaft als solche nicht berührt, das heißt, nicht jemandes Recht direkt verletzt. **Die Homosexualität ist in letzter Zeit der Gegenstand wissenschaftlicher Forschung geworden, die uns nötigt, unsere Anschauungen ganz wesentlich zu ändern.** Jeder Arzt sollte diesen Unglücklichen mit Verständnis und Sympathie entgegenkommen, was sie verdienen und was ihre

seelischen Leiden wesentlich erleichtern kann. Er ist es seiner Wissenschaft schuldig, an seinem Teile daran mitzuarbeiten, daß ein Vorurteil beseitigt wird, welches in der Homosexualität den äußersten Grad sittlicher Verworfenheit sieht.“

Eulenburg, Albert, Geh. Med.-Rat, Prof. Dr., in Berlin, führt in einem Leitartikel der „Deutschen Montags-Zeitung“ v. 19. Dez. 1910 aus:

„Warum eigentlich das alles? Warum § 175? Warum nun § 250? Welche so durchschlagenden Gründe sind es denn, die für die vermeintliche Notwendigkeit dieser vom wissenschaftlichen und humanitären Standpunkt aus als verwerflich erkannten Strafbestimmungen, dieser doch schon recht antiquiert und verschimmelt anmutenden, fossilen Ueberreste einer mittelalterlich-kanonischen Welt- und Rechtsanschauung ins Feld geführt werden? Man staunt, wenn man dem nachspürt, über die beängstigende Magerkeit und Dürftigkeit der immer und immer wieder, allen Einwendungen und Widerlegungen zum Trotz, vorgeführten „Motive“. In erster Reihe steht da immer die vox publica, die öffentliche Meinung, oder in gehobener Tonart die „Volksanschauung“, welche die unmoralischen Homosexuellen verdammt und verabscheut und über die Freilassung der von ihnen begangenen Delikte vor Schmerz und Empörung außer sich geraten würde. Aber diese öffentliche Meinungsstimme, die immer nur angerufen und gehört wird, wenn man sie braucht, kümmert sich doch in Wahrheit recht wenig um die Sache — steht ihr vielmehr, wenn sie nicht zu dem Zwecke bei besonderen Gelegenheiten künstlich aufgeregt und gehetzt wird, mit bedauerlicher Gleichgültigkeit gegenüber. Es sind — leider, muß ich sagen — kleine, viel zu kleine und enge Kreise, die ein wirk-

liches Interesse dafür hegen und betätigen; und unter diesen noch viel kleinere und engere, deren Interesse, auch mit genügender Sachkenntnis ausgestattet und gestützt, sie zu einem brauchbaren Urteil in diesen so ungemein schwierigen und verwickelten Fragen tatsächlich befähigt und berechtigt. Die übrigen —!—

An zweiter Stelle wird dann immer die von den Homosexuellen angeblich drohende Gefahr der Vergiftung und Verführung der Jugend in den Vordergrund geschoben. Diese Gefahr ist erfahrungsmäßig weit geringer, als man glaubt oder zu glauben vorgibt; wie das ja auch sehr begreiflich ist, weil eben kaum jemand homosexuell wird und werden kann, der nicht schon seiner innersten Organisation nach dazu vorbereitet und bestimmt ist, der die Anlage dazu nicht bereits mit auf die Welt gebracht hat. Wo das der Fall ist, da bedarf es nicht erst homosexueller Verführungskünste; wo aber solche Anlage nicht vorhanden ist, da werden auch alle Versuche künstlichr Ablenkung des seinem Ziele mit unfehlbarer, nachtwandlerischer Sicherheit nachgehenden Triebes verfehlt und ergebnislos bleiben. Will man gegen solche, die Jugend bedrohenden Verführungskünste noch ein übriges tun, so könnte man das bisher ausschließlich für die weibliche Jugend normierte **Schutzalter** für beide Geschlechter gesetzlich festlegen und auf 16 oder (wie Moll vorschlägt) sogar bis auf 18 Jahre erhöhen. Eine Festsetzung, die aus manchen hier nicht aufführbaren Gründen als erwünscht gelten könnte, — so sonderbar sie anderseits anmutet in einer Zeit und in einem Milieu, wo (wie kürzlich erst von ärztlicher Seite überzeugend dargetan wurde) ein recht erheblicher Prozentsatz im Tertianeralter stehender Bürschchen nicht bloß Geschlechtsverkehr geübt, sondern auch Ge-

schlechtskrankheiten bereits acquiriert hat — und wo 13- und 14jährige Mädchen (wie wir nicht bloß aus Frank Wedekinds „Frühlings Erwachen" zu erfahren brauchen) öfters schon die Welt mit Nachkommenschaft beschenkt oder wenigstens eine sexuell reichbewegte Vergangenheit bereits hinter sich haben! Also nochmals: **weg mit § 175 — und noch weiter weg mit § 250!"**

Forel, Professor, August, schreibt in seinem Werke „Die sexuelle Frage" 1905:

„Sobald ein Urning seiner absonderlichen, gefährlichen Stellung in der Gesellschaft gewahr wird und sich als Paria fühlt, glaubt er sich oft verpflichtet, dem Rat unwissender Freunde, leider auch oft unwissender Aerzte, zu folgen und sucht seine Abnormität durch Heirat zu kurieren. In manchen Fällen geht der Bordellbesuch seiner Heirat voran. Vielen Urningen gelingt der Begattungsakt nur dadurch, daß sie sich in ihrer Phantasie die Dirnen als Männer vorstellen. Die dabei nur schwer überwundene Abneigung (gegen den Kontakt mit dem Weibe) führen sie zum Teil auf die käufliche Liebe zurück, die sie anwidert, und sie lassen sich nun zur Ehe überreden. Das ist der großartigste Unsinn und zugleich die schlimmste Tat, die sie begehen können, denn ihre Frauen führen ein Marterleben, indem sie sich sehr bald betrogen, verachtet und verlassen fühlen. **Solche Ehen waren früher** übrigens **häufiger** als heute, weil man die ganze Frage damals mißverstanden hatte und auf schlechte Gewohnheit zurückführte. Sie endigen mit tiefster Zerrüttung oder Ehescheidung, und **sie wissentlich zu fördern, ist geradezu verbrecherisch. Dagegen und nicht durch Bestrafung urningischer Liebesverhältnisse zwischen erwach-**

senen Männern sollte das Gesetz Vorkehrungen treffen. Das wahre Verbrechen ist umgekehrt nach meiner Ansicht die heutige durch das Gesetz sanktionierte Ehe eines Urnings oder Homosexuellen mit einem Individuum des andern Geschlechts. Das ist ein Verbrechen, begangen an dem normalen Ehegatten und an den Kindern."

Freud, Prof. Dr., Siegmund, Professor der Psychiatrie, äußert in der „Zeit" Oktober 1905:

„Ich verfechte gleich vielen Gelehrten den Standpunkt, daß der Homosexuelle nicht vor das Forum eines Gerichtshofes gehört. Ich bin sogar der festen Ueberzeugung, daß Homosexuelle nicht als Kranke behandelt werden müssen, denn der pervers Veranlagte ist deshalb noch lange nicht krank. Müßten wir dann nicht viele große Denker und Gelehrte aller Zeiten, von deren perverser Veranlagung wir Bestimmtes wissen und von denen wir gerade ihren gesunden Geist bewundern, als krankhafte Menschen bezeichnen? Homosexuelle Personen sind nicht krankhaft, sie gehören aber auch nicht vor den Gerichtshof! Sowohl bei uns in Oesterreich als noch in weit größerem Umfange in Deutschland ist eine mächtige Bewegung im Zuge, den Paragraphen des Gesetzbuches, der sich gegen die Perversen wendet, zu eliminieren. **Der Bewegung haben sich bedeutende Gelehrte angeschlossen, und sie wird immer größere Kreise ziehen, bis sie zu einem endgültigen Erfolg gelangen wird."**

Friedländer, Benedict, Dr., weil. Schriftsteller, Berlin, Verfasser des bedeutsamen Werkes „Die Renaissance des Eros Uranios", sagt im „Jahrbuch für sexuelle Zwischenstufen", Jahrg. VIII, 1906:

„Es gibt zweifellos eine große Anzahl homosexueller Liebschaften zwischen etwa 16- bis 18- und 17- bis 19jährigen Jünglingen; sie wären nach dem Vorentwurf

straflos, würden aber in dem Augenblick strafbar, in welchem der ältere majorenn wird, sie würden dann diesen ihren strafbaren Charakter wieder in dem Moment verlieren, in welchem auch der jüngere Teil die Majorennität erreicht. Wenn also dieser Vorschlag (der bis zu Großjährigkeit — 21 Jahre — dauernde Jugendschutz) Gesetz würde, so müßten sich solche Freundespaare am Majorennitätsgeburtstage des älteren unter rührenden Abschiedsszenen auf einige Jahre trennen, bis auch der jüngere majorenn geworden wäre, dann gäbe es ein frohes und auch staatlich sanktioniertes Wiedersehen."

Goethe. Daß auch einem Goethe die Natur der Homosexuellen nicht unverständlich gewesen ist, beweisen u. a.:

Die Umdichtung hafischer Lieder, ferner die sympathische Würdigung des großen Kunstkenners Johann Joachim Winckelmann in der 1805 erschienenen Schrift „Winckelmann und sein Jahrhundert". Auch die Worte in einem Briefe aus Rom vom 29. 12. 1787 an den Herzog August: „und werden ein sonderbar Phänomen begreifen, das ich nirgends so stark als hier gesehen habe: es ist die Liebe der Männer untereinander. Vorausgesetzt, daß sie selten zum höchsten Grade der Sinnlichkeit getrieben wird, sondern in den mittleren Regionen der Neigung und Leidenschaft verweilt, so kann ich sagen, daß ich die schönsten Erscheinungen davon, welche wir nur aus griechischen Ueberlieferungen haben, hier mit eigenen Augen sehen und beobachten konnte."

Grünhagen, weil. Geh. Med.-Rat, Prof. Dr., in Königsberg, fügte seiner Unterschrift unter die Petition die Worte hinzu:

„Auch ich halte den § 175 des Reichsstrafgesetzbuches ebenso sehr für einen möglichst rasch zu beseitigenden Mißgriff des Gesetzgebers, als **für einen gänzlich ungerechtfertigten Eingriff des Staates in das persönliche Gefühlsleben,** und trage daher nicht das geringste Bedenken, meine Unterschrift zugunsten der mitgeteilten Petition abzugeben."

Haffner, Leopold, weil. Bischof von Mainz, bemerkte zu der Petition:

„Ob eine Abänderung des § 175 aus Gründen der Humanität sich empfiehlt, lasse ich dahingestellt. Die moderne Gesetzgebung behandelt geschlechtliche Vergehen überhaupt sehr mild; es erscheint darum der § 175 als eine Inkonsequenz, **deren Beseitigung mit Recht gefordert werden kann.**"

Halbe, Max, Dr. der bekannte Dramatiker, äußerte sich bei Unterzeichnung der Petition:

„Ich freue mich dank Ihres Vertrauens auch meinen bescheidenen Teil zur Förderung einer **Kulturtat** mithelfen zu können."

Herder, Johann Gottfried, sagt in seinen „Ideen zur Philosophie der Geschichte der Menschheit", III:

„Nicht war das Weib in Griechenland der ganze Kampfpreis des Lebens. Das Band der Freundschaft, das die Jünglinge unter sich oder mit erfahrenen Männern knüpften, zog sie in eine Schule, die ihnen eine Aspasia schwerlich gewähren konnte. Daher in mehreren Staaten die männliche Liebe der Griechen von jener Nacheiferung, jenem Unterricht, jener Dauer und Aufopferung begleitet ist, deren Empfindungen und Folgen wir im Platon beinahe wie einen Roman aus einem fernen Planeten lesen. Männliche Herzen banden sich aneinander in Liebe und Freund-

schaft, oft bis auf den Tod. Der Liebhaber verfolgte den Geliebten mit einer Art Eifersucht, die auch den kleinsten Flecken an ihm ausspähte, und der Geliebte scheute das Auge seines Liebhabers als eine läuternde Flamme der geheimsten Regungen seiner Seele. Wie uns nun die Freundschaft der Jugend die süßeste und keine Empfindung dauernder ist als die Liebe derer, mit denen wir uns in den schönsten Jahren unserer erwachsenden Kräfte auf einer Laufbahn der Vollkommenheit übten, so war den Griechen diese Laufbahn in ihren Gymnasien, bei ihren Geschäften des Krieges und der Staatsverwaltung öffentlich bestimmt, und jene heilige Schar der Liebenden davon die natürliche Folge."

Hiller, Kurt, Dr. jur., Berlin, schreibt in der „Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform", 8. Jahrg., Heft 1 u. a.:

„Nun gibt es ja immer noch Leute, die angeblich oder wahrhaftig (o sancta simplicitas) daran zweifeln, daß Homosexualität überhaupt vorkommt. Ich habe gefunden, daß es, außer dem Vorurteil vom Werte des geschichtlichen Wissens, kein schwieriger auszurottendes Vorurteil in Germanien gibt als dieses, daß der Homosexualverkehr die Liebesübung schauderhafter Bestien in Menschengestalt sei, das Laster übersättigter Wüstlinge, denen, nach allen Raffinements, Weiberfleisch keinen Spaß mehr mache. Noch heute huldigen viele dem Glauben des seligen Kriminalprofessors Grolmann und entrüsten sich über „die größtentheils radicale Verworfenheit, welche bei Subjecten, die sich zu solchen Handlungen bestimmen

können, vorausgesetzt werden muß". Nun bemühen sich aber seit Jahrzehnten Kenner des menschlichen Leibes und Forscher der menschlichen Seele, vor allen Bescheuklappten Europas den Nachweis zu erbringen, daß Homosexualität kein „Laster" und keine Wüstheit von Roués, sondern eine Veranlagung, etwas Konstitutionelles, ein Charakterbestandteil ist; und wenn auch über die Frage „angeboren oder erworben?" und über das Problem „Varietät oder Krankheit?" heftig debattiert wird, so herrscht doch unbedingte Einstimmigkeit über die konstitutionelle und sozusagen ehrliche Natur des Homosexualismus. Daß trotzdem die „Gebildeten" noch vielfach dem alten Aberglauben huldigen, das liegt teils an der allgemeinen bürgerlichen Denkfaulheit, teils an der Furcht des gesättigten Philisters, altgewohnte liebe Vorstellungen und Ueberzeugungen preiszugeben, teils auch an der mehr äußerlichen Tatsache, daß Werke über Sexualpsychologie von den „Gebildeten" nicht gelesen werden.

Wenn wirklich manche Homosexuelle den Eindruck der „Ueberreizung und Nervosität" machen, so möge man sich darüber klar sein, daß nicht die Homosexualität, sondern die rechtlich-gesellschaftliche Aechtung der Homosexualität diesen psychischen Zustand verursacht hat; und **man hüte sich, als Grund der Bestrafung etwas anzuführen, was erst eine Folge der Bestrafung ist."**

Hirschfeld, Magnus, Dr. med., Nervenarzt, Berlin, sagt in „Kritik des § 250 und seiner Motive" u. a. folgendes:

„Die Erfahrungen des praktischen Lebens," auf die der Vorentwurf mit Recht, freilich ohne sie zu kennen, so hohen Wert legt, zeigen, daß sowohl bei männlichen als

bei weiblichen homosexuell verkehrenden Personen sehr häufig der eine Teil in einem gewissen Abhängigkeitsverhältnis von dem andern steht (ähnlich wie ein solches Abhängigkeitsverhältnis zwischen Mann und Frau so häufig vorkommt). Der Bessersituierte ist bestrebt, den materiell Schwächeren zu heben, zu unterstützen; er gibt ihm häufig, wenn dieser sozial unter ihm steht, bei sich eine Stellung, um ihm förderlich zu sein oder möglichst auch nach außen hin eine unanstößige Form zu wahren. Beispielsweise existiert eine hochstehende homosexuelle Dame, die seit mehr als zwanzig Jahren ein sexuelles Verhältnis mit einem Mädchen unterhält, das bei ihr die Stellung einer Kammerjungfer inne hat; eine andere, die im Sinne des vorgeschlagenen § 250 mit einer finanziell von ihr abhängigen Gesellschafterin zusammenlebt; homosexuelle Männer geben nicht selten ihren „Freunden" Stellungen als Sekretäre, Reisebegleiter oder, wenn sie gesellschaftlich oder an Bildung unter ihnen stehen, auch als Diener, Wärter, oder aber sie erteilen ihnen auf irgendeinem künstlerischen oder wissenschaftlichen Gebiete Unterricht, um sie als erfahrenere Führer zu höheren Stufen geistiger Entwicklung zu geleiten. Es ist nicht einzusehen, weshalb solche Homosexuelle, die doch keinesfalls antisozialer handeln, sich zum Unterschied von denen, die sich etwa der gewerbsmäßigen männlichen Prostitution bedienen, der Gefahr der Zuchthausstrafe aussetzen sollen; der Begriff des Abhängigkeitsverhältnisses ist ein sehr allgemeiner, unbestimmter und dehnbarer, und die in den Motiven gegebene Erläuterung ist nicht geeignet, die hier mit Recht vertretenen Besorgnisse zu zerstreuen."

„Zum mindesten müßte verlangt werden, daß genau festgelegt wird, was unter einem der Amts- oder Dienstgewalt ähnlichen Abhängigkeitsverhältnis zu verstehen ist; soll sich diese Verschärfung nur auf Fälle beschränken, in denen es sich um ein öffentlich rechtliches Abhängigkeitsverhältnis handelt oder um ein Autoritätsverhältnis, das schon vorher bestanden hat, ehe es zu homosexuellen Handlungen kam? Auch hier muß wieder erwähnt werden, daß der Vorentwurf selbst wenige Seiten vorher (Seite 686), wo es sich um die Unzucht unter Mißbrauch eines Autoritätsverhältnisses handelt (§ 247), die im Reichstag vorgeschlagene Erweiterung des § 174 selbst gerade deswegen ablehnt, weil der Begriff des Abhängigkeitsverhältnisses ein zu unsicherer sei."

„Erwägt man, daß doch das Gesetz die weibliche Prostitution, trotzdem sie die Hauptquelle der volksverheerenden Geschlechtskrankheiten ist, vollständig toleriert, während es hier für die analoge männliche das Zuchthaus vorsieht, ferner daß es sich vielfach um Menschen handelt, die wegen unverschuldeter Arbeitslosigkeit mehr oder weniger vorübergehend durch den sexuellen Verkehr zeitweiligen, moralisch zwar gewiß nicht zu billigenden Verdienst suchen, so liegt auch hier wieder eine nicht gerechtfertigte Inkonsequenz vor. **Gibt es nicht zu denken, daß wenige Stunden von der deutschen Grenze, etwa in Städten wie Luxemburg und Brüssel, eine Handlung völlig straflos ist, die, ohne daß sie einen Eingriff in den Willen eines anderen darstellt, in Deutschland mit Zuchthausstrafe, wie sonst nur die schwersten Gewaltakte: Raub, Mord usw. bedroht werden soll?"**

„Die Mittel, die jetzt bereits der Polizeibehörde gegen die männliche Prostitution zur Verfügung stehen: Fürsorgeerziehung, Arbeitshaus, verbunden mit der im Vorentwurf neu vorgesehenen Aufenthaltsbeschränkung, er-

scheinen vollkommen ausreichend, besonders dann, wenn gegen Erpressungen mit aller Strenge vorgegangen wird und die Strafbestimmungen gegen den homosexuellen Verkehr als solchen in Fortfall kommen."

Jäger, *Gustav, Prof.* Dr., *Stuttgart,* sagt (in seiner „Entdeckung der Seele", III, 1880:

„Verglichen mit einsamer Onanie und ihren übeln Folgen für Körper, Seele, Geist, Gemüt und Herz — ist die gegenseitige Onanie eine direkte Rettung. Die Gegenseitigen befriedigen sich doch menschlich, sinnlich aneinander, lieben sich, wenigstens für den Moment, menschlich warm und leidenschaftlich, ihr Akt bedarf nicht der Phantasiebilder, greift also weder das kleine Gehirn, noch das Rückgrat an und zerrüttet nicht so fürchterlich das ganze Nervensystem.

Warum sollen wir uns um sie kümmern? **Was hat da noch gar das Strafgesetz dabei zu suchen und mit welchem Rechte? Kümmert es sich doch** — wie die Denkschrift der zehn Professoren der Berliner Universität (das Gutachten der preußischen Medizinaldeputation vom Jahre 1869) so treffend sagt — **in keiner Weise um die ungeheuren Folgen der syphilitischen Durchseuchung Unschuldiger und ist ebenso ohnmächtig gegenüber der weitaus schlimmeren Selbstbefleckung!"**

Juliusburger, *Otto,* Dr. med., *Oberarzt der Heilanstalt „Berolinum" in Berlin-Steglitz,* sagt in der „Allgemeinen Zeitschrift für Psychiatrie und psychisch-gerichtliche Medizin", Band 86, Heft 5:

„Freilich ist zuzugeben, daß neben der Furcht vor dem unheilvollen, unglückseligen § 175 ja vielleicht in einem noch höheren Grade die ganze schwere Last einer allerdings schiefen, falschen, törichten und gänzlich mitleidlosen Beurteilung der Homosexualität durch die in irr-

tümlicher Anschauung befangene Gesellschaft auf den Gemütern der gleichgeschlechtlich veranlagten Menschen drückt. Daraus folgt aber nur, *daß der Kampf nach zwei Fronten geführt werden muß: einmal muß das unwürdige Ausnahmegesetz, welches in Gestalt des § 175 über zahllose unserer Mitmenschen verhängt ist, fallen, und gleichzeitig muß in geeigneter Weise eine rein sachlich belehrende und aufklärende Kenntnis des ungemein wichtigen homosexuellen Problems erfolgen.* Die verbrecherischen Gesellen, die Raubtiere in den Erpressern, werden unschädlich gemacht und sicherlich allmählich von selbst aussterben, wenn für ihre Jagdgelüste kein Freiwild sich bietet. **Die Aufhebung des § 175 würde aber sicherlich bedeuten die Trockenlegung eines Sumpfes, worin das Erpressergesindel nur allzu gut und üppig gedeihen kann.** Geht Hand in Hand mit dieser Gesundung der Verhältnisse eine Umstimmung in der Auffassung und Beurteilung der Homosexualität von seiten der Gesellschaft, was bei hinreichender Aufklärung nur eine Frage der Zeit sein kann, so wird auch von dieser Seite her dem Verbrechertum unweigerlich das Wasser und die Zufuhr abgegraben werden."

„Wenn es fraglich ist, ob der Geist sich den Körper baut, so ist es unfraglich, daß der Geist es ist, der der Sexualgemeinschaft erwachsener Menschen erst Adel und Würde verleiht. **Zwischen erwachsenen Menschen ist die Ausübung des päderastischen Aktes lediglich Sache ihres Geschmackes. Aber hierüber hat das Strafgesetz nicht zu wachen, ebenso wenig, wie kein Engel mit dem strafenden Schwerte vor dem Schlafgemach heterosexueller Individuen die Wacht übernimmt."**

Karsch-Haack, F., Prof. Dr. phil., Privatdozent in Berlin, sagt im IV. Jahrgang des „Jahrbuchs für sexuelle Zwischenstufen“:

„Wir hoffen, daß die Kunst der Gesetzgebung auch in Deutschland den ominösen § 175. StGB. für das Deutsche Reich, welcher die Befriedigung eines natürlichen Bedürfnisses, dem man machtlos gegenübersteht, unter Strafe stellt, recht bald gänzlich von sich stößt.“

Kocks, Prof. Dr. med., sagt in der Zeitschrift „Sexual-Probleme“, 1912, November-Nummer:

„Laßt die Menschen in ihrem Privatleben in Ruhe! Gesetze werden doch darin nicht beachtet, und sie schaffen künstliche Verbrechen, wo keine sind.“

„Also fort mit den schlechten Gesetzen, die artifizielle Verbrechen machen, statt Uebel zu verhüten, weil sie gegen künstlich geschaffene, vermeintliche Uebel gerichtet sind! Weg mit § 175 . . .!“

Kopp, Heinrich, Dr., Kriminal-Kommissar, Berlin, äußerte in einem Juli 1911 vor der juristischen Abteilung der Berliner freien Studentenschaft gehaltenen Vortrage:

„Ich habe in meiner jahrelangen Praxis mit Tausenden von Homosexuellen zu tun gehabt. Es gibt nichts, von dem ich so fest überzeugt wäre, als davon, daß die Homosexualität weit davon entfernt ist, ein Laster zu sein. Daß es eine angeborene Naturanlage ist, das sieht man greifbar vor sich, wenn man ein bißchen die Augen aufmacht. Der einfachste Schutzmann, der neu in die Päderastenpatrouille hineinkommt, gewinnt bald die Ueberzeugung: diese Leute können nichts dafür. Das ist schon oft gesagt, aber leider hat es noch nicht überall Boden gefaßt. Es gibt keinen Emanzipationskampf, der solche Schwierigkeiten hat, wie der Emanzipationskampf der Homosexuellen. Wenn irgendeine Menschenklasse einen Befreiungskampf kämpft, wird sie von dem Gros der Bevölkerung unterstützt; aber dem Befreiungskampf der Homosexuellen stehen wir alle fern, weil wir das Ziel dieses Kampfes nicht begreifen können. Die Kenntnis der Homosexualität ist in letzter Zeit in weite Kreise gedrungen, und damit haben auch die Erpressergeschäfte auf diesem Gebiete enormen Aufschwung genommen. Sie wissen nicht, welche Summe von Menschenleid und Menschenqual in solchen Erpressungen steckt. Die gerichtliche Verhandlung ist immer erst der Abschluß; dann sitzt der Erpresser hinter Schloß und Riegel, und das Opfer atmet erleichtert auf. Aber **was vorhergegangen ist, bis der Erpreßte die Energie hatte, Anzeige zu erstatten, ist nicht zu beschreiben.“**

Kohler, Joseph, Geh. Justiz-Rat, Prof. Dr., sagt in dem „Archiv für Strafrecht“, 1909, Heft 6:

„Man sollte doch die Menschen als erwachsene Persönlichkeiten und nicht als unmündige Erziehungsobjekte behandeln; man sollte es doch einem jeden selbst überlassen, in der Geschlechtsbefriedigung seine eigenen Wege zu gehen. **Was in dieser Beziehung in den Motiven steht, ist gänzlich unzutreffend.** So wird auf das lichtscheue Treiben der Päderasten hingewiesen, aber ich habe nie gehört, daß die Taten der Liebe, auch wenn sie völlig natürlich sind, im hellen Sonnenlichte coram publico vor sich gehen, und daß durch solche Dinge der Friede der Ehe untergraben werden kann, ist bei der „widernatürlichen“ Unzucht nicht anders als bei der natürlichen.“

Kötscher, Dr. med. in Hubertusburg, sagt in der Zeitschrift „Grenzfragen des Nerven- und Seelenlebens“, 1907, Heft 52:

„Unsere ganze Phylo- und Ontogenie und die Beobachtung der Vererbung muß uns dazu führen, zu gestehen, daß es kein absolutes Weibtier und kein absolutes Manntier gibt, sondern daß in jedem Individuum eine Mischung von beiden zum Tier der betreffenden Art, bei uns zum Menschen, statthat, — daß das Gehirn weiblich sein kann bei männlichen Organen, männlich bei weiblichen Organen und gemischt, wenn sich Männliches und Weibliches die Wage hält, oder periodisch veränderbar, wenn je nach der Art der äußeren Reize diese Wage schwankt. **Die Gerechtigkeit fordert also trotz allen ästhetischen Widerwillens,** den der Heterosexuelle gegen die Homo- und Bisexuellen empfinden mag, **die Abschaffung des Paragraphen 175.“**

v. Krafft-Ebing, Richard, Freiherr, weil. Prof. Dr., k. k. Hofrat, Wien, sagt in seiner Schrift „Der Konträrsexuelle vor dem Strafrichter“:

„Es wäre dies (nämlich die Beibehaltung des Homosexualitätsparagraphen) ein Unglück, denn **der Paragraph entstammt irrigen Voraussetzungen, ist mit den Erfahrungen wissenschaftlicher Forschung unvereinbar, hat viel Unheil angerichtet, nützliche und unbescholtene Staatsbürger in Schande, Not und Tod gejagt, ohne dafür einen erheblichen Nutzen zu schaffen.“**

Lahmann, Dr. med., weil. dirig. Arzt des Sanatoriums „Weißer Hirsch“ bei Dresden, schreibt in seiner Antwort auf die Petition:

„Ich habe unter meinen Patienten einige hochbegabte und hochgestellte Männer gehabt, die ihre homosexuellen Triebe mit äußerster Energie zu unterdrücken sich bemühten und geradezu unser Mitleid herausforderten.“

Leppmann, Arthur, Geh. Med.-Rat, Dr. med., Gerichtsarzt, Berlin, sagte Nov. 1910 in der „Gesellschaft für soziale Medizin, Hygiene und Medinzinalstatistik“ u. a.:

„Bezüglich des § 175 muß ich nicht nur vom psychiatrischen, sondern auch vom allgemeinen sozialen Standpunkt aus verlangen: **Fort mit diesem Paragraphen!** Die Strafjustiz hat die Verpflichtung, Verbrechen gegen das Leben und das Eigentum zu bestrafen und die öffentliche Sicherheit zu schützen, sie ist aber nicht Hüter der privaten Moral. Wenn zwei Erwachsene, ohne den öffentlichen Anstand zu verletzen und ohne Jugendliche noch nicht geschlechtsreifen Alters zu gefährden, unter sich homosexuelle Handlungen begehen, so kümmert das keinen Dritten. Schließlich hat doch jeder Mensch über seinen eigenen Körper das Selbstbestimmungsrecht.“

Leubuscher, Professor der gerichtl. Medizin in Jena, schreibt:

„Mit Freude setze ich unter die mir zugegangene Petition meinen Namen. Bin ich auch nicht in allen Punkten mit den darin enthaltenen Ausführungen einverstanden, so doch voll und ganz mit dem Schlußsatz, der Notwendigkeit einer Aenderung des § 175. In meinen Vorlesungen über gerichtliche Medizin habe ich stets diesen Standpunkt vertreten.“

Lieske, Hans, Dr. jur., Leipzig, äußert in der Zeitschrift „Deutsche medizinische Presse“ vom März-April 1910:

„Eine Diskussion über Berechtigung, Wesen und Bedeutung des § 175 wird nun anläßlich der geplanten Umarbeitung unseres heutigen, an Mängeln und Sinnwidrigkeiten so überreichen Strafgesetzbuches von neuem zur Notwendigkeit. **Und zwar verdient der Arzt** bei der für die Reformation abermals brennenden Frage, welche

Stellung das zukünftige Recht den Homosexuellen gegenüber einnehmen soll, **nicht nur Gehör, sondern die ausschlaggebende Stimme.**

Drohte nicht das Strafverfahren in allen seinen Stadien, dann hätte der Bedrohte sicherlich nie ein brennendes Interesse, die Erpresser zum Schweigen zu bringen. Würde doch das Ableugnen gegenüber Denunziationen, von denen jedermann weiß, wie ungeheuer *oft sie grundlos sind*, in der Ueberzahl der Fälle einfach genügen. Ein inquisitorisches Verfahren, wie es der Staatsanwalt zu eröffnen hat, steht keinem Privatmann zu und hat für ihn auch der Regel nach weder Interesse noch Aussicht auf Erfolg. Der ihm bis dahin makellos erschienene Beschuldigte würde also bei der Verachtung, die das lichtscheue, unglaubwürdige Gesindel der Erpresser und Denunzianten genießt, meist gewiß nur als das Opfer einer schamlosen, in ihren Zwecken recht durchsichtigen Verleumdung erscheinen. Damit aber wäre dem Erpressertum der Boden abgegraben."

Liman, Professor, s. Zt. gerichtl. Sachverständiger, Berlin, erklärte schon 1879:

„Die bestehenden strafgesetzlichen Bestimmungen des § 175 kann ich nur als vorübergehend ansehen. Ich halte den Zeitpunkt für nicht fern, wo sie aus unseren Gesetzbüchern verschwinden werden."

Meyer, Bruno, Prof. Dr., Berlin, sagt in seinem Buche „Sittlichkeitsverbrechen?":

„Daß die „widernatürliche Unzucht" als solche weiter bestraft werden soll, dürfte in Verfolg des ganzen bisherigen Gedankenganges auszuschließen sein. Nur, was man wohl als qualifizierte Form der widernatürlichen Unzucht bezeichnet hat: Vergewaltigung, Nötigung und

Heimtücke zum Zwecke ihrer Begehung am widerwilligen oder willens- und bewußtlosen Objekte, wird selbstverständlich recht strenge zu bestrafen sein, aber nicht unter dem bisher geltenden Gesichtspunkte, sondern wegen der Strafbarkeit der in Anwendung gebrachten immer und überall verbrecherischen Mittel.

Mittermaier, Prof., Dr. jur., Gießen, hat in dem 4. Bande der „Vorarbeiten zur Deutschen Strafrechtsreform" die „Verbrechen und Vergehen wider die Sittlichkeit" bearbeitet. Er sagt dort unter anderem:

„Man nennt die widernatürliche Unzucht deswegen gefährlich, weil sie die Moralvorstellungen verkehre, die Gesundheit untergrabe, die Eheordnung erschüttere und die Entvölkung befördere. Ich denke, ruhige Ueberlegung wird die beiden letzten Gründe wenigstens für heute nicht als ausschlaggebend anerkennen. Die entfernte Möglichkeit einer solchen Gefahr kann den Gesetzgeber nicht beeinflussen. Ob die Vornahme widernatürlicher Akte die Gesundheit untergrabe, ist eine rein medizinische Frage, die anscheinend dahin beantwortet wird, daß hier wie überall sonst im Geschlechtsleben nur das Uebermaß schadet, daß aber viele widernatürliche Akte an sich krankhafter Neigung oder Veranlagung entspringen. Dieser Grund allein (nämlich daß der gleichgeschlechtliche Verkehr vermeintlich die Gesundheit untergrabe), der für alle widernatürlichen Akte gelten müßte, kann daher nicht genügen, er müßte auch zur Bestrafung des übermäßigen Trinkens führen. **Es steht ihm entgegen, daß zu viele Handlungen unentdeckt bleiben, und daß die Verfolgung zu sehr in das Privatleben eingreifen und zu sehr zu ganz unmöglichen und nur ekelhaften Untersuchungen führen muß.** Einen Unterschied darin zu machen, je nachdem nur gegenseitige Onanie oder „bei-

schlafähnliche Handlungen" in Betracht kommen, halte ich für unmöglich, da hier ein physiologischer oder psychiatrischer Unterschied der Handlungen durchaus nicht anzuerkennen, ja ein praktischer Unterschied nur ganz willkürlich durchzuführen ist. Und doch ist er gerade in der Rechtspraxis der wesentlich maßgebende Unterschied. Man beachte, was von der Beischlafähnlichkeit noch übrig geblieben ist. Nichts als etwas absolut Aeußerliches! Damit aber ist die Ausschließung der Manustupratio und von ähnlichem völlig willkürlich, und man begreift es, wenn entweder eine konsequente Ausdehnung der Bestrafung auf alle Unzuchtakte oder eine strenge Einschränkung auf die introductio penis in anum verlangt wird. Das Wort „widernatürlich" ist willkürlich; einen Gegensatz zu „unnatürlich" bedeutet es nicht, denn es ist nicht anzuführen, wodurch sich das eine vom andern klar erkennbar scheide. In der Gesetzgebung und Rechtsprechung werden die Worte gleichbedeutend gebraucht. **So muß man die heutige, durch nichts als ihre Macht begründete Rechtsprechung als nach allen Seiten abwegig bezeichnen.**

Diese Unsicherheit ruft entschieden nach einer Aenderung der Gesetzgebung, die aber nur nach polizeilicher, kriminalpolitischer und medizinischer Darlegung aller Verhältnisse erfolgen kann. Die Rechtsvergleichung zeigt nur die negative Seite der Unhaltbarkeit des heutigen Zustandes.

Es bleibt hier nur übrig darauf hinzuweisen, daß die Strafdrohung nach der Erfahrung weitgehend nutzlos ist, daß man doch eine sehr weite Duldung üben muß, daß kein Delikt mehr zu Erpressungen führt als dieses. Endlich lehrt die Rechtsvergleichung wenigstens das eine, daß eine Erweiterung des Tatbestandes nicht mehr durch-

führbar, vielmehr eine stete Verengerung zu bemerken ist."*)

Moll, Albert, Sanitätsrat, Dr. med., Berlin, sagt in seinem Werke: „Die konträre Sexualempfindung":

„Man vergegenwärtige sich den konkreten Fall, wo der Beteiligte vor Gericht aussagen soll, ob er bei dem Akte Bewegungen gemacht habe oder nicht. Eine solche Feststellung ist in Wirklichkeit so schwierig, daß ich mir überhaupt nicht denken kann, wie auf Grund einer solchen Beurteilung der Frage ein gerechtes Urteil zustande kommen soll."

Derselbe bezeichnet auch das vorausgegangene „Wüstlingsleben" als Ursache der Homosexualität einfach als **ein Märchen, das in sachverständigen Kreisen überhaupt keinen Glauben mehr findet."**

Müller, Arthur, Dr. jur., Karlsruhe, sagt in seiner Schrift „Die sogenannte widernatürliche Unzucht":

„Da jeder Mensch im Staate geboren und nur im Staate existieren kann, darf er nicht nach Willkür in seiner Betätigung gehindert und dadurch von der vollen Gemeinschaft ausgeschlossen sein. Dies ist aber der Fall, wenn ein gleichgeschlechtlich Empfindender zeitlebens zur sexuellen Abstinenz verurteilt wird. Die dem Staate eigentümliche Funktion der Schrankensetzung zur Erfüllung des Rechtszweckes ist mißbraucht, wenn

---

*) Die vorliegende Publikation beansprucht deshalb eine hohe Bedeutung, weil sie von derjenigen Stelle ausgeht, welche für die Neugestaltung unseres Strafrechts anderweitig als in erster Linie maßgebend und grundlegend erachtet worden ist. D. H.

der Staat eine derartige sexuelle Betätigung einfach zu einem Verbrechen stempelt.

Nicht das Volksbewußtsein, das jede Meinung in sich birgt und deshalb auch für jede verantwortlich gemacht werden kann, hat zu entscheiden, ob die Verübung sog. widernatürlicher Unzucht zwischen Erwachsenen an sich eine Rechtsverletzung sei, sondern die Rechtswissenschaft. Gerade diese kann freilich diesen Nachweis nicht führen und fordert daher die Straflosigkeit. Wenn dem gegenüber der Vorentwurf die Volksmeinung als einen Faktor hinzustellen sich bemüht, der nicht ungestraft ignoriert werden dürfe, so zeigt er damit einen Mangel an kräftiger Initiative, von der ein gutes Stück allerdings zu jeder Reform, zu jeder Abkehr von dem Hergebrachten notwendig ist!“

Näcke, Ober-Med.-Rat, Prof., Dr., weil. Direktor der Landesanstalt Colditz (Sachsen), sagt in der „Monatsschrift für Kriminalpsychologie“, 3. Jahrg., Heft 8:

„Diese Erscheinungen treten bekanntlich mehr zur Pubertätszeit ein, und wenn ältere Schüler jüngere dazu verführen, so hat das wenig Gefährliches an sich, da sie ebenfalls das meist später wieder lassen. **Nur wer** ab ovo **homosexuell veranlagt war, bleibt es,** und bis jetzt fehlen alle strikten wissenschaftlichen Beweise dafür, daß durch Onanie oder Verführung jemand bleibend homosexuell werden könnte. Gerade aber, daß einige in der latenten Geschlechtsperiode Lust und offenbar sexuelle Befriedigung faute de mieux bei solchen Praktiken empfinden, ist eine starke Stütze für die Bisexualitätstheorie, die mit Recht immer mehr und mehr an Boden gewinnt und

ja auch schon allein aus anatomischen, embryologischen und zoologischen Daten mehr als wahrscheinlich erscheint. — Andererseits ist in Gefängnissen Inversion bekanntlich sehr häufig, aber meist eben auch nur faute de mieux. Sobald die Gefangenen entlassen sind und wieder zu Frauen gelangen können, lassen sie ihre alten Praktiken beiseite, und es gibt nur relativ wenige unverbesserliche Urninge (Homosexuelle), und das sind eben die echten gewesen.“

Derselbe sagt in der „Zukunft“, Nr. 5 von 1910:

„Die nicht ganz Sachverständigen stehen meist noch auf dem alten Standpunkt von Krafft-Ebing, der zwar sehr viele Urninge in seiner Sprechstunde kennen lernte, aber wahrscheinlich nur wenige draußen. Und trotzdem hat dieser große Irrenarzt und Sexologe in der letzten Zeit seine Meinung gründlich geändert, indem er **das fast ausschließliche Angeborensein der Homosexualität anerkennt,** ihre seltene Erwerbung nur auf Grund einer angeborenen Disposition für möglich hält und sie für **keine Krankheit, sondern nur** für **eine Anomalie** erklärt, die **sehr wohl mit geistiger Gesundheit verbunden** sein könnte.“

„Zunächst hat man erkannt, daß eine gleichgeschlechtliche Handlung irgendwelcher Art für den Urning ein absolutes Aequivalent für den normalen Beischlaf darstellt, also für einen Menschen, der wirklich nur gleichgeschlechtlich fühlt. Für einen solchen handelt es sich dann nicht um Unzucht, sondern um einen ganz naturgemäßen Akt, der aus seiner eigenen Konstitution sich ergibt. Es ist also darum auch keine „widernatürliche“ Unzucht.“

„Immer und immer wieder wurde behauptet (und es geschieht leider noch jetzt), daß das Altertum an seiner

Unsittlichkeit, speziell an der Päderastie, zugrunde ging, was total falsch ist. Hierfür lagen ganz andere Gründe vor. Gerade zur Zeit der höchsten Blüte Griechenlands war die Knabenliebe weit verbreitet und tat der Tüchtigkeit des Volkes ebensowenig Abbruch wie in Japan, wo sie noch jetzt üblich ist. Solange es Menschen gibt, hat es wahrscheinlich auch Homosexuelle gegeben. Westermarck weist das treffend nach. Die Herren Theologen sollten sich etwas mehr mit Kulturgeschichte befassen; dann würden sie gewiß milder sich äußern."

„Auch jetzt noch werden von den meisten nicht Sachverständigen die Urninge mindestens als Entartete betrachtet, was doch noch sehr fraglich erscheint. Nach mehreren der besten Kenner sind sie kaum mehr entartet als Normale und, wie ich speziell glaube, noch kaum erblich belasteter, wobei man selbstverständlich den Begriff Entartung nicht zu weit zu fassen hat, denn sonst kommt schließlich ein jeder in Gefahr, dazu gezählt zu werden. Mir scheinen die Urninge kaum degenerierter zu sein als die Normalen, und wenn auch darunter vielleicht mehr Nervöse sein mögen, so ist sicher viel davon auf die traurige Lage zu schieben, in der sie sich befinden und die sie in tägliche und schwerwiegende Konflikte bringen kann. Man kann das Gros der Homosexuellen höchstens als abnorm, aber nicht als krank bezeichnen. Ich halte die Triebrichtung für eine Hemmungbildung, die an sich allein aber noch lange keine Entartung bedeutet, denn dazu müssen noch weitere Zeichen treten."

„Die Hauptsache ist, daß kein Heterosexueller durch Verführung, Onanie und ähnliches die Homosexualität erwerben kann und jemand im Alter des undifferenzierbaren Geschlechtstriebes nur dann, wenn die Anlage zur Homosexualität schon in ihm steckt."

„Der beste Beweis aber, wie übertrieben solche Furcht ist, bleibt der Umstand, daß, wo, wie in Frankreich, der ominöse § 175 nicht besteht, nicht nur das Erpressertum dadurch geringer geworden ist, was die Herren Juristen nicht werden leugnen können, sondern daß im allgemeinen von einer speziellen Depravierung der Jugend durch Verführung zur Homosexualität nicht die Rede ist."

„Auf recht schwachen Füßen steht die Behauptung des Kommentars, daß die Beibehaltung des § 175 den Anforderungen der „gesunden Volksanschauung" entspreche. Was heißt: Volksanschauung? Die Behauptung eines allgemeinen Abscheues ist unhaltbar und zeigt von neuem, wie oft die Juristen weltfremd sind und von der Volkspsychologie recht wenig wissen. Zum Glück ist es hiermit bei den jüngeren Generationen besser bestellt. Ob der Gesetzgeber überhaupt das Recht hat, durch Gesetze moralisch auf das Volk einzuwirken, erscheint mir sehr fraglich. Das soll er andern überlassen und lieber sich bestreben, nur gewisse Handlungen unter Strafe zu stellen, die wirklich dem allgemeinen Volksempfinden und nicht nur dem Fühlen der upper ten thousend widerwärtig sind. Wenn der Vorentwurf im Reichstag zur Beratung gelangt, so wollen wir nur hoffen, daß in der Kommission, die damit zunächst betraut sein wird, auch wirkliche Sachverständige gehört werden. Auch ein historisch-vergleichendes Studium der Sache ist der Kommission zu empfehlen. Besonders sollte sie das Kapitel über Homosexualität in dem großen Werk Westermarcks lesen, um sich zu überzeugen, daß die Homosexualität kein Entartungsmerkmal ist, und daß schon Naturvölker die Triebrichtung der Homosexuellen als angeboren erkannten."

Derselbe sagt in der Zeitschrift „Sexual-Probleme“, September 1911:

„Bei fast allen Schriftstellern spielt noch die Homosexualität durch Verführung, Onanie, Lektüre usw. eine große Rolle, zunächst beim Entstehen der frühen, dann aber auch der späteren Form des Uranismus. Das sind die Fälle, die man fälschlicherweise auch als „erworben“ oder „gezüchtet“ hinstellt. **Nun ist aber bisher kein sicherer Fall von durch Verführung, Onanie, Wüstlingsleben entstandener Homosexualität nachgewiesen worden.** Wo solches vorzuliegen scheint, liegen die Verhältnisse ganz anders. Warum werden so unendlich wenig junge Leute dazu „verführt“ oder durch Onanie dazu gebracht? Warum so wenige, trotzdem sie von klein auf genug nackte Männer, membra virilia usw. sahen? Das sind alles banale Ereignisse, die den meisten nichts anhaben. Wenn es geschieht, so muß der Boden dazu präpariert sein, und wir können wohl absolut sicher behaupten, daß ohne eine besondere homosexuelle Anlage weder Verführung, nach Onanie, noch Lektüre, noch zufälliges Sehen eines nackten Mannes usw. eine frühe oder späte Inversion zuwege bringen kann. Diese Momente sind höchstens nur geringfügige Gelegenheitsursachen, die die Sache beschleunigen, kaum aber je sie wirklich determiniert haben.“

„Die hetero- und homosexuellen Gefühle sind so grundverschieden, daß ein Sichineinanderverwandeln undenkbar erscheint.“

„Woran ist nun in concreto das homo- resp. heterosexuelle Fühlen nachzuweisen? Der Orgasmus, sahen wir schon, ist in beiden Fällen für den Betreffenden

gleich, wenn auch wahrscheinlich verschieden nuanciert. Man wird nun hier alle die Momente anführen wollen, die den Urning kennzeichnen sollen: mehr oder weniger körperliche oder seelische Abweichungen, erbliche Belastung, Degeneration usw. Aber all dies trifft nur bei einem Teil der Uranisten zu, vielleicht sogar bei dem geringeren. Hirschfeld, Burchard, v. Römer haben gezeigt, daß die hereditäre Belastung der Homosexuellen überhaupt, im Gegensatz zu dem, was v. Krafft-Ebing glaubte und die meisten noch jetzt annehmen, kaum größer ist, als sonst, ebensowenig die Zahl der Entartungszeichen, und auch ich habe ganz denselben Eindruck empfangen, wie auch, daß die Hunderte von Urningen, die ich sah, nicht degenerierter und femininer erschienen als die Heterosexuellen. Ja, gleichartige Vererbung ist außerordentlich selten, wie alle Kenner wissen; eher findet sich schon familiäres Vorkommen, das ich aber auch nur einmal sah. Jedenfalls haben wir zurzeit noch keinen sicheren Anhaltspunkt dafür, daß die Urninge wirklich entarteter, erblich belasteter, minderwertiger sind als die andern. Ja, hier scheint sogar kein Unterschied vorhanden zu sein. Wir können allein schon deshalb den Uranismus nicht als Krankheit hinstellen, sondern höchstens nur als Anomalie, wie es zuletzt schon v. Krafft-Ebing tat. Auf alle Fälle geht es also nicht an, die Inversion als solche schon zum Entartungszeichen zu stempeln, wie es manche wollen. Ein Homosexueller kann körperlich und geistig völlig gesund, minderwertig oder krank sein, entartet oder nicht, moralisch hochstehen oder ein Lump sein, genau so wie ein Heterosexueller auch.“

Pagel, weil. Professor der Geschichte der Medizin, äußert aus Anlaß einer Besprechung von Dr.

Hirschfelds Buch „Geschlechtsübergänge“ in der „Deutschen Aerzte-Zeitung“:

Diese Darstellung muß alle diejenigen, welche dem Gegenstande bisher ferner oder mit dem lauen und flauen Gefühl einer gewissen Gleichgültigkeit oder gar feindlicher Abneigung gegenüberstanden, entschieden für sich gewinnen und so manchen Saulus zu einem Paulus machen. Referent, der ebenfalls zur letzterwähnten Kategorie gehörte, wenn er auch trotzdem die bekannte Petition seinerzeit mit unterschrieben hat, muß bekennen, daß er durch die Broschüre von Hirschfeld für die Sache gewonnen worden ist, auch in dem Sinne, daß er überzeugt ist: **die gerichtliche Bestrafung der Homosexuellen läßt sich nicht mehr aufrecht erhalten. Denn nicht um strafwürdige, sondern um in gewisser Beziehung unglückliche Geschöpfe handelt es sich,** die die Aufmerksamkeit des Arztes und Menschenfreundes (und beides soll ja doch koincidieren) verdienen, auch nicht etwa bloß des Gerichtsarztes, sondern jedes Praktikers.“

Pelmann, Geh. Med.-Rat, Prof. Dr., sagt in der „Umschau“ VIII. Jahrg., Nr. 51:

„Ob bei einer Umänderung des Str. G. B. **der § 175, diese Ruine aus längst vergangenen Zeiten,** der die homosexuellen Verirrungen unter Strafe stellt, am Leben bleiben würde, ist, wie alles andere, fraglich; nachtrauern würden wir ihm nicht. Denn wenn wir uns auch nicht entschließen können, in dem sexuell Perversen einen Geisteskranken zu sehen und ihn dementsprechend zu beurteilen, so wiegen doch die Nachteile einer Verfolgung dieser Vergehen etwaige Vorteile reichlich auf.“

Penta, Professor, Neapel († 29. 11. 1904), sagt:

„Die Homosexualität dürfte weder ein Phänomen des Atavismus, noch eines der Degeneration oder der Monstrosität, sondern einfach etwas Natürliches und Allgemeines sein, das auch bald von den Gesetzen wie die Heterosexualität betrachtet werden wird.“

Resolutionen.

1. **Die Kgl. Preußische Medizinal-Deputation.** erklärte 1869 in ihrem Gutachten, daß diese strafbaren Handlungen, „ebenso wie der gewöhnliche Coitus, nur durch den Exzeß nachteilig werden können.“ Die Deputation hält die gegenseitig aneinander vorgenommene Masturbierung, welche das königliche Obertribunal in verschiedenen Entscheidungen nicht als Unzucht zwischen Personen männlichen Geschlechts gelten läßt, für wesentlich schädlicher. Im übrigen bekümmert sich ja das Gesetz sehr wenig um Gesundheitsschädigungen, welche Erwachsene sich freiwillig zufügen.

Dieses mehrfach zitierte Gutachten, das mit den Worten schließt: „Hiernach sind wir nicht in der Lage, irgend welche Gründe dafür beizubringen, daß, während andere Arten der Unzucht vom Strafgesetz unberücksichtigt gelassen werden, gerade die zwischen Personen männlichen Geschlechts mit Strafe bedroht werden sollten“, ist unterzeichnet von:

v. Langenbeck, Geh. Obermedizinalrat und Universitätsprofessor; Houzelle, Geh. Obermedizinalrat; v. Horn, Geh. Obermedizinalrat; Martin, Geh. Medizinalrat und Universitätsprofessor; Lehnert, Jüngken, Hoffmann, Universitätsprofessoren; Skrzeczka, Universitätprofessor und gerichtlicher Physikus; Virchow, Universitätsprofessor.

2. Die **„Gesellschaft für volkstümliche Vorträge, Berlin-Moabit“** veranstaltete am 18. Oktober 1907 einen öffentlichen Disputationsabend zwischen dem Geh. Med.-Rat Prof. Dr. Fritsch und Dr. Magnus Hirschfeld über das Thema „Für und wider § 175“. Es wurde folgende Resolution beschlossen:

„Die heute von gegen 2000 Personen besuchte Volksversammlung in den Germaniasälen, welche die von Herrn Geh. Medizinalrat Prof. Dr. Fritsch und Herrn Dr. Magnus Hirschfeld angeführten Gründe gehört hat, die für und gegen die Abschaffung des § 175 sprechen, hält eine möglichst baldige Abschaffung dieses Paragraphen für dringend geboten, da sie sich überzeugt hat, daß die Ursachen, aus denen der Paragraph entstanden ist, auf falschen Voraussetzungen beruhten. Die Versammlung hält für beide Geschlechter eine Erhöhung des Schutzalters auf 16 Jahre für notwendig und tritt für eine geeignete fachmännische Aufklärung der Jugend über die sexuelle Frage ein.“

3. Der **„Bund für Mutterschutz“**, Ortsgruppe Berlin, beschloß folgende Resolution:

„Die vom Deutschen Bund für Mutterschutz, Ortsgruppe Berlin, am 10. Februar 1911 in den Saal der Gesellschaft der Freunde,, Potsdamer Straße 9, berufene, zahlreich besuchte Versammlung nimmt eine Resolution an, in der sie die Einbeziehung der Frauen in den bisherigen § 175 (§ 250 des Vorentwurfs) für einen schwerwiegenden Mißgriff erklärt.

Sowohl juristische, als auch ethische Gründe lassen es in hohem Maße bedenklich erscheinen, wenn der bisherige § 175, gegen den sich schon im Jahre 1869 die oberste Medizinalbehörde Preußens ausgesprochen hat, jetzt auch auf die Frauen ausgedehnt würde.

Es würde dadurch nicht eine Ungleichheit beseitigt, sondern eine Ungerechtigkeit verdoppelt. Dem Denunzianten- und Erpressertum würde Tür und Tor geöffnet und unverheiratete berufstätige Frauen, die mit Kolleginnen zusammenleben, würden in schamverletzendster Weise belästigt werden, ohne daß ein Rechtsgut geschützt wird. Zum mindesten erachtet es die Versammlung für unbedingt erforderlich, daß zur Beratung über diese Frage medizinische Sachverständige — vor allem Sexualforscher und Psychiater — sowie Frauen hinzugezogen werden.“

4. **„Bund deutscher Frauenvereine.“**

Die Rechtskommission der 7. Generalversammlung des Bundes deutscher Frauenvereine zu Nürnberg erörterte die Vorschläge zur bevorstehenden Revision des Strafgesetzbuches auf der Grundlage der von Frau Julie Eichholz-Hamburg verfaßten und begründeten, von Frau Alice Bensheimer verlesenen Leitsätze: Unter B heißt es: **„Geschlechtsverirrungen ohne Schädigung von Rechtsgütern anderer Personen haben straflos zu bleiben (§ 175).“**

Ritschel, Professor in Freiburg i. Br. sagt zu der Petition:

„Ihrer Aufforderung, mich dem Antrage des wissenschaftlich-humanitären Komitees um Aufhebung des den homosexuellen Verkehr mit Strafe bedrohenden Gesetzesparagraphen anzuschließen, komme ich gern nach, **weil ich die Befriedigung eines solchen perversen Triebes,**

soweit ein zweites Individuum dabei keinen Schaden leidet, als eine strafrechtlich zu verfolgende Handlung nicht ansehen kann. **In weit höherem Maße straffällig** als einen derartigen Akt, mag er nun in der Konstitution begründet sein oder nicht, **halte ich eine** auch nach dem neuen Strafgesetze völlig straflose **Schwängerung eines Mädchens, speziell nachdem ihr in leichtsinniger Weise die Ehe versprochen wurde.“**

Rohleder, H e r m a n n, Dr. med., S e x u a l f o r s c h e r, L e i p z i g, sagt:

1. in seinem Werk „Vorlesungen über Geschlechtstrieb und Geschlechtsleben des Menschen“:

„Ich stehe auf dem Standpunkte, daß die Homosexualität in weitaus der allergrößten Menge von Fällen eine angeborene primäre Erscheinung ist und vielleicht in sehr, sehr seltenen Fällen das Erworbensein sich nicht ganz von der Hand weisen läßt. K e i n E r z i e h u n g s r e g i m e v e r m a g H o m o s e x u a l i t ä t z u e r z e u g e n. Infolge sexueller Abstinenz wird homosexueller Verkehr wohl oft gepflogen, und zwar in den verschiedensten Formen, aber es sind nur homosexuelle Akte. H o m o s e x u e l l e s F ü h l e n, k o n t r ä r e S e x u a l e m p f i n d u n g w i r d d a d u r c h n i c h t h e r v o r g e b r a c h t. Mit vollem Recht kann man mit Hirschfeld sagen: **„Nur aus dem geborenen Urning, aus dem geborenen urnischen Kind kann sich der homosexuelle Mann und das homosexuelle Weib entwickeln.“** Jedenfalls würde aber eine lex ferenda bei uns zu berücksichtigen haben, daß 1. der § 175 völlig wegfällt, 2. beide Personen, beide Geschlechter durch die Unzuchtsparagraphen geschützt resp. gestraft werden, wie ich es schon unter „Notzucht, Unzucht“ usw. erwähnt habe. Eine

solche Abänderung würde die §§ 174, 176, 177 und 182 betreffen.“

2. im „Reichs-Medizinal-Anzeiger“ unter dem Titel „§ 250, der Ersatz des § 175 usw.“: „Nach bekannter Entscheidung des Reichsgerichts liegt auch dann schon „widernatürliche Unzucht“ vor, wenn die sexuelle Handlung „beischlafähnlich“ war, eine Auslegung, die sich in praxi als höchst unbestimmt und ungenau erwiesen hat, da sie im Entscheidungsfalle sehr oft allein dem richterlichen Urteil überläßt, die Beischlafähnlichkeit zu bestimmen resp. zu finden. Alle homosexuellen Akte, außer der Onanie, fallen damit eo ipso bei Männern als beischlafähnlich der Bestrafung als widernatürliche Unzucht anheim. Das Urteil des Reichsgerichts hat auf mich als Mediziner immer den Eindruck gemacht, als wenn es davon ausginge, daß, weil bei gleichgeschlechtlichen Personen ein normaler Beischlaf nicht stattfinden kann, der Verkehr ein widernatürlicher sein muß. „Wider die Natur“ sind diese homosexuellen Betätigungen doch nur von dem Standpunkte, als sie nicht der Erzeugung der Nachkommenschaft, der Erhaltung der Art dienen, aber dieser Standpunkt ist insofern einseitig, als die Natur auch Homosexualität geschaffen hat und **für den reinen Urning ist der Normalverkehr** eben **widernatürlich,** der gleichgeschlechtliche aber natürlich.“

Scheven, Frau K a t h a r i n a, Herausgeberin der Zeitschrift „D e r A b o l i t i o n i s t“, O r g a n f ü r d i e B e s t r e b u n g e n d e r i n t e r n a t i o n a l e n F ö d e r a t i o n z u r B e k ä m p f u n g d e r s t a a t l i c h r e g l e m e n t i e r t e n P r o s t i t u t i o n, sagt:

„D i e F ö d e r a t i o n darf, wenn sie überhaupt als Verein zu der Frage der Homosexualität Stellung nehmen will, sich nicht darauf beschränken, die Straf-

losigkeit der weiblichen Homosexualität allein zu fordern, sondern sie muß — selbstverständlich mit den nötigen Einschränkungen — die Abschaffung des § 175 überhaupt fordern."

Schmidtmann, Prof. Dr., Geh., Ober-Medizinalrat und Vortragender Rat im Kgl. Preuß. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, Berlin, sagt in dem „Handbuch der gerichtlichen Medizin", 1905:

„In Deutschland und Oesterreich haben sich — wohl mit Recht — schon mehrfach Stimmen erhoben, welche die Abschaffung der Strafbestimmungen der §§ 175 resp. 129Ib in ihrer jetzigen Ausdehnung verlangten, und zwar hauptsächlich unter Hinweis auf die zuerst von Casper ausgesprochene, seither durch vielfache Erfahrungen sicher gestellte Tatsache, daß eine große Zahl jener Personen, welche ihre geschlechtliche Befriedigung im Verkehr mit Gleichgeschlechtlichen finden, nicht durch Entsittlichung und nach Uebersättigung im naturgemäßen heterosexuellen Umgang zu homosexuellen Akten gelangt sind, sondern in letzteren infolge einer besonderen Veranlagung ausschließlich ihre geschlechtliche Befriedigung finden. Auch von juristischer Seite wird zumeist ein Einwand dagegen nicht erhoben, daß solchen konträr-sexuellen Personen (Westphal) für die von ihnen mit Gleichgeschlechtlichen unter deren Einwilligung begangenen sexuellen Akte Straflosigkeit zugebilligt werden sollte."

Schneidewin, Max, Prof. Dr., Göttingen, schrieb im „Tag":

„Der Fall des Landesgerichtsdirektors Hasse muß den Menschenfreund mit Gram erfüllen im Gedanken an die

unsägliche Seelenqual des Mannes und das schreckliche Herzeleid, das über seine Familie hereingebrochen ist. Zweimal bin ich in den letzten Jahren durch ein Rundschreiben eines Vereins ad hoc aufgefordert worden, eine Petition an den Reichstag wegen Aufhebung des Paragraphen des Strafgesetzbuches, welcher das Vergehen, wegen dessen Hasse angezeigt zu werden fürchtete, unter Strafe stellt, mit zu unterschreiben. Ich habe geantwortet, daß ich noch nie einen Anlaß erlebt habe, über Strafwürdigkeit oder Nichtstrafwürdigkeit dieser Dinge nachzudenken, von deren Vorkommen, Art und Ursächlichkeit ich überhaupt nichts Sicheres wüßte, und daß ich unmöglich mit fälschlich angenommener Sachkennermiene eine Unterschrift leisten könne. **Jetzt aber muß ich sagen, wenn eine Verfehlung, die doch im Grunde der Sphäre höchstpersönlicher, körperlicher Gefühle angehört, die eigentlich keinen anderen etwas angehen, geeignet ist, ein so himmelschreiend schändliches Verbrechen, wie eine solche Kette von Erpressungen es ist, nach sich zu ziehen und das Glück einer ganzen unschuldigen Familie zu zerstören — daß ich nun erst die Erwägbarkeit, ja den brennenden Charakter jener Petition verstehe."**

Senf, Max, Amtsrichter, Dr. jur., sagt in seinem Buche „Das Verbrechen als strafrechtlich-psychologisches Problem":

„Ich habe ausgeführt, daß die homosexuelle Veranlagung in einem natürlichen Triebe und einem psychischen Zwange wurzelt, und daß infolgedessen der Drang nach Betätigung ununterdrückbar und die Anlage selbst unvernichtbar ist."

„Daraus folgt, daß die gleichgeschlechtliche Betätigung als Mittel zur Befriedigung des aus der konträr-sexuellen

Veranlagung fließenden Dranges **nicht strafbar sein kann.**"

„Nach alledem komme ich zu folgender Formulierung: Wer selbst männlichen Geschlechts mit einer Person des gleichen Geschlechts, welche das siebzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, Unzucht treibt, wird mit Gefängnis oder mit Geldstrafe bis zu 600 Mark bestraft."

Die alternative Androhung von Geldstrafe, und zwar vielleicht eben in der für das Delikt der Beleidigung maßgebenden Höhe halte ich aus prinzipiellen Gründen für wünschenswert, um dem Richter für leichte Fälle ein weniger einschneidendes Mittel, als es die stark entehrende Freiheitsstrafe ist, zur Verfügung zu stellen; die Nebenstrafe des Ehrenrechtsverlustes, wie sie § 175 Str. G. B. kennt, hat dagegen wegzufallen, da sie durch den spezifischen Charakter des unter Strafe gestellten Vergehens nicht gerechtfertigt wird."

v. Stern, Maurice Reinhold, Schriftsteller, sagt in Beantwortung der Petition:

„Die feige Furcht vor dem Stigma ist so groß, daß auch der Normalsexuelle sich nicht mehr unbefangen der Schönheit des Jünglings erfreut. Das ist eine der Hauptursachen des unästhetischen Charakters unserer Zeit."

Stöcker, Helene, Dr. phil., Berlin-Nikolassee, sagt in der Zeitschrift „Die neue Generation", März 1911:

„Die Frau ist durch die moralische Aechtung, jedenfalls nach außen hin, dem Scheine nach, zur vollkommenen Abstinenz gezwungen. Auf jede natürliche Befriedigung ihrer Liebessehnsucht ist der bürgerliche Tod gesetzt, der Verlust ihrer Existenz. Ihr drohen Verlassenheit, womöglich noch die Hilflosigkeit ihres Kindes. Abtreibung, Kindesmord und Herabsinken in die Prostitution sind die Folgen. Welch finsteres Mittelalter liegt doch allein darin, daß man sich überhaupt noch erlaubt, in das privateste Privatleben, das Liebesleben, von Staats wegen einzugreifen, daß man sich vorzuschreiben erdreistet, in welcher Art und Form sich dieses Leben abzuspielen hat? Unser moderner Staat baut sich auf dem Begriff der Freiheit des einzelnen, der freien Persönlichkeit auf. Auf dem Gebiete der Sexualmoral herrscht noch rückständigster Absolutismus und Intoleranz, schlimmer noch, man stellt die Sexualmoral unter das Strafrecht. Wir können aber von einem freiheitlichen Staatswesen, von einem Kulturstaate nicht eher sprechen, bis wir neben der legalen und sozialen Religionsfreiheit auch die Freiheit der Persönlichkeit in ihrem privatesten Privatleben, im Liebesleben, errungen haben."

Thiele Adolf, Reichstagsabgeordneter, Halle a. d. S., sagt in Heft 24 der „Socialistischen Monatshefte" von 1909 am Schlusse eines längeren Aufsatzes:

„Physiologische, juristische und philosophische Gründe sprechen übereinstimmend für Aufhebung des Paragraphen; Rückständigkeit nur kann seine Beibehaltung fordern. An alten Gesetzen nimmt man solche rückständigen Bestimmungen als einmal gegebene Tatsachen in den Kauf. **Neue Gesetze sollen wenigstens dem Kulturstand und den wissenschaftlichen Ergebnissen entsprechen, die zur Zeit ihrer Entstehung vorliegen. Darum darf der Paragraph keinesfalls so bestehen bleiben, wie er im Vorentwurf formuliert ist.**"

Ulrichs, Karl Heinrich, weil. hannoverscher Amtsassessor, einer der ersten Erforscher der Homosexualität, sagt:

„Nach meiner Ueberzeugung, gegründet auf langjährige Beobachtung, kommt **nie** der Fall vor, daß ein weibliebend Geborener infolge von Unzüchtigkeit und Lasterhaftigkeit in einen mannliebenden umgewandelt wird, oder daß in einem weibliebend Geborenen infolge von Lasterhaftigkeit mannmännliche Neigungen entständen."

Ferner: „In Berlin und in anderen Städten ist ein förmliches System der Erpressung eingerissen, welches mit großer Frechheit betrieben wird und der öffentlichen Sicherheit wegen zu einer Abwehr dringend auffordert. Es ist die Erpressung unter der Drohung mit Denunziation auf Grund des § 175. Nur einer Aufforderung an die Behörden Berlins würde es bedürfen, um darzutun, daß solche Fälle in so ungeahnter Häufigkeit vorkommen, daß ein außenstehender Zuschauer fast glauben sollte, der § 175 verfolge hauptsächlich den Zweck, zu dieser abscheulichen Art von Erpressung die Handhabe zu bieten."

v. Ungern-Sternberg, Alexander, Freiherr, Schriftsteller, sagt in seinem Roman „Johann Joachim Winkelmann":

„Staunen müssen wir, wenn wir erwägen, was alles die Griechen für geistige Kräfte aus dem Institut der Freundschaft hervorzauberten, was sie wirkten, indem sie das innige Zusammenleben der Männer begünstigten, ja sogar es staatlich beförderten. Gleich, wenn die Jahre der Entwickelung vorüber waren, wurde der Knabe den weiblichen Händen genommen und der männlichen Leitung übertragen. Männer von gereiftem Verstande, von Kenntnissen und von Verdiensten um den Staat nahmen sich des jungen Weltbürgers an, und unter der Form

der zartesten Anhänglichkeit, der vorsorglichsten Zärtlichkeit wuchs er unter ihrer Leitung zum Manne heran. Es war für einen jungen Menschen eine Ehre, eine Auszeichnung, oft viele solche Freunde um sich besorgt zu wissen, und das Streben dieser Männer ging wieder dahin, sich das Vertrauen und die Hingebung der am meisten befähigten Jünglinge zu erwerben. Wählte der, der seine Studien beendet hatte, eine von den vielen Anstellungen im Staate, so sorgte der Freund dafür, daß ihm die Wege geebnet wurden, daß keine Schwierigkeiten ihn hemmten, er sah zu, daß die Leistungen des jungen Mannes glücklich ausfielen, denn er war für sein Wissen, seine Fortschritte verantwortlich, er litt mit ihm, wenn es ihm schlimm ging, auf ihn fiel ein großer Teil der Schmach, wenn man den Unbefähigten für unwürdig zur Führung eines öffentlichen Amtes erklärte, und er triumphierte mit ihm, wenn er den rüstig Ringenden das Ziel erreichen sah. *Was ist gegen eine solche seelenvolle Leitung unser kümmerlicher Schuldienst, wo bezahlte Lehrer dem Jüngling ein paar Stunden opfern, sich später aber nicht im mindesten um ihn kümmern?* Was ist gegen diese Vorsorge, die das verständige Auge des Vaters mit der sorgsam gepflegten Hand der Mutter gleichsam verbindet, die kalte pflichtmäßige Aufmerksamkeit, die unsere Zeit dem werdenden Menschen und Staatsbürger widmet? Und doch liegt hier der Ausgangspunkt der Entwickelung einer ganzen Zeit verborgen. .. Welche Menge von vortrefflichen Staatsmännern, tiefsinnigen Denkern, vor allem welche Anzahl tapferer Helden hat das kleine Griechenland aufzuweisen? **Ich behaupte, allein durch dieses Institut.**"

Vambéry, Dr., Kgl. Erster Staatsanwalt und Privatdozent des Strafrechts an der Universität Budapest, schreibt:

„Budapest, am 9. Februar 1906. Hochverehrter Herr Doktor! Ihr geschätztes Schreiben sowie die Belege Ihrer unermüdlichen Tätigkeit für eine gute Sache habe ich heute erhalten. Die Bestrebung, den unhaltbaren § 175 aus dem R. Str. G. auszumerzen, ist mir als Kriminalisten natürlich schon seit langer Zeit bekannt, und ich habe auch anläßlich der Reichstagspetition — als ehemaliger Schüler v. Liszt's — nicht ermangelt, in unserer juristischen Fachpresse auf dieselbe hinzuweisen. Mein persönlicher Standpunkt ist von dem des wissenschaftlich-humanitären Komitees nur insofern verschieden, daß ich das aus dem tout comprendre folgende strafrechtliche tout pardonner nicht nur auf die Homosexualität, sondern auf alle sog. Delikte ausbreiten möchte, die ausschließlich die Folge der biogenetischen Beschaffenheit des Täters sind. Hier müßte man aber natürlich eine weitere Unterscheidung der hierher gehörenden Fälle vornehmen, je nachdem die Gesellschaft schutzbedürftig ist oder nicht. Was die Homosexualität anbelangt, so glaube ich, dieselbe in die letztere Kategorie einreihen zu können.

Diese meine unmaßgebliche Ueberzeugung kann natürlicherweise keinen Anspruch darauf erheben, bei der eventuellen Neugestaltung unseres Str. G. B. als ausschlaggebend betrachtet zu werden. Jedenfalls werde ich Ihre Sendung dem Herrn Justizminister übermitteln und Sie können vollständig überzeugt sein, daß die homosexuelle Frage bei den Vorbereitungsarbeiten den Gegenstand wissenschaftlicher Erwägung bilden wird. Die neuere

strafrechtliche Kodifikation (so § 213 des Norwegischen Str. G. B. vom Jahre 1902, § 134 des Schweizerischen Entwurfes vom Jahre 1903) läßt keinen Zweifel übrig, daß eine prinzipielle Aenderung in der Lösung der Frage nötig ist. In dieser Lösung die Initiative und das wissenschaftliche Material geliefert zu haben, wird stets Ihr unvergängliches Verdienst bleiben. Mit besonderer Hochachtung Ihr ergebenster Dr. R. Vambéry, Kgl. Erster Staatsanwalt und Privatdozent des Strafrechts an der Universität.“

Wagner, Richard, sagt in seinem „Kunstwerk der Zukunft“:

„Aus der wirklichen Freude an der Schönheit, der vollkommensten menschlichen, des männlichen Leibes, stammte die alles spartanische Staatswesen durchdringende und gestaltende Männerliebe her. Diese Liebe, die in dem edelsten, sinnlich-geistigen Genießen ihren Grund hatte, war bei den Spartanern die einzige Erzieherin der Jugend, die nie alternde Lehrerin des Jünglings und des Mannes, Ordnerin der gemeinsamen Feste und kühnen Unternehmungen, ja die begeisterte Helferin in der Schlacht, indem sie es war, welche die Liebesgenossenschaften zu Kriegsabteilungen und Heeresordnungen verband und die Taktik der Todeskühnheit zur Rettung des bedrohten oder zur Rache für den gefallenen Geliebten **nach unverbrüchlichsten, naturnotwendigsten Seelengesetzen vorschrieb.“**

Welcker, Friedrich Gottlieb, berühmter Bonner Philologe, schreibt schon 1845 in seinen „Kleinen Schriften“ Bd II:

„Was dabei am meisten auffallen muß, ist, daß diese wunderbare Freundschaft zum Teil den Charakter der väterlichen Liebe und den Trieb zu bilden und zu lehren in sich aufgenommen hat. Dies ist uns nicht bloß als eine Absicht bei Philosophen und Rednern oder bei spartanischen oder anderen dorischen Staatseinrichtungen bekannt, sondern Geschichte und selbst mythische Züge, die zum Teil gewiß nicht als spätere Ausbildungen betrachtet werden dürfen, sprechen dafür, daß es in der volkstümlichen Entwickelung des Gefühls gelegen habe. So lehrt Herakles den Hylas (in der schönen 13. Idylle des Theokrit) wie ein Vater den Sohn, Theognis von Megara den Kyrnos alles, wodurch er selbst edel und sangeswert geworden und geht ihm immer unermüdlich nach, damit der Knabe ihm nach dem Herzen und zum wahrhaften Mann gedeihe .... So geht die sokratische Liebe zum Jüngling, welche eigentümlichen Bestimmungen sie auch gehabt haben möge, ursprünglich doch als ein frischer Zweig vom uralten Stamme des Nationalcharakters aus."

Weygandt, Prof. Dr., sagt in der „Deutschen medizinischen Wochenschrift" von Mai 1912:

„Die Begründung hat es sich entschieden gar zu leicht gemacht. Sie behauptet, daß die Auffassung der Contrasexualität als eines unwiderstehlichen, krankhaften Naturtriebes, der die strafrechtliche Zurechnungsfähigkeit aufhebe oder bedeutend vermindere, als unbewiesen und mit den Erfahrungen des praktischen Lebens im Widerspruch stehend, abzulehnen sei. Von welcher Seite verlangt die Kommission noch Beweise für das Vorkommen auf Grund von Naturanlage, wenn sie die überwältigende Fülle von klinischen Darlegungen objektiver, angesehener Forscher, die erschütternden Selbstbekenntnisse unverdächtiger Homosexueller selbst, dann vor allem auch die zwingende Beweiskraft der in einer Reihe von Fällen mit psychischer Perversion verbundenen körperlichen Perversion für nichtig hält? Ist ihr das Gutachten der K. wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen in Preußen vom 24. März 1869 über das Problem des § 175 fremd geblieben? Wenn nicht, müßte sie dann nicht, ehe sie auf einem so differenten Gebiet weitreichende Neuerungen vorschlägt, durch ein entsprechendes Gutachten den heutigen Stand der Wissenschaft erst wieder festzustellen suchen? Seit wann sind die Erfahrungen des praktischen Lebens, abgesehen von der Frage, ob dies hier überhaupt die Ansicht des Vorentwurfes bestätigt oder nicht, ausschlaggebend für die eine Frage technisch-wissenschaftlichen Charakters?"

„Jene Gründlichkeit, die im allgemeinen dem Vorentwurf und seinen Begründungen innewohnt und die bei einem auf ein so hohes Ziel hinarbeitenden Werk auch selbstverständlich sein muß, oder ein Widerspiegeln jener Exaktheit der Ausführungen des Kriminalisten Mittermaier über die rechtliche Behandlung der Sittlichkeitsdelikte in der „vergleichenden Darstellung des Deutschen und Ausländischen Strafrechts" wird man in dem Abschnitt über die Begründung des neuen § 250 schwerlich auffinden können.

Die Begründung färbt zu grell, wenn sie die Gefahr für den Staat hervorhebt, indem die widernatürliche Unzucht die Männer in ihrem Charakter und ihrer bürgerlichen Existenz auf das schwerste schädige, das gesunde Familienleben zerrütte und die männliche Jugend verderbe. **Tatsächlich gibt es zahlreiche Homosexuelle, deren Charakter im übrigen keine Flecken aufweist, und die auch in ihrer bürgerlichen Existenz gefestigt bleiben.**

Vor allem sollte auch angesichts dessen, daß ein hoch aufstrebendes Land wie Japan ohne Strafverfolgung der Päderastie auskommt, die Gefahr für den Staat nicht als allzu wichtig eingeschätzt werden."

v. Wildenbruch, Ernst, in Beantwortung der Petition:

„Ich beeile mich, die ernste Aufforderung zu beantworten, die Sie an mich richten — eine ernste Aufforderung, denn ich glaube, daß die Unterzeichner des Aufrufes zur Beseitigung genannter Strafbestimmungen sich der Gefahr aussetzen, von der Dummheit und Böswilligkeit mit verleumderischen Reden verfolgt zu werden. Dennoch erscheint es mir unmöglich, den Aufruf nicht zu unterschreiben: Die Bestimmungen des deutschen Strafgesetzbuches über die vorliegende Frage erscheinen mir **innerlich unhaltbar,** weil sie sich auf den Standpunkt eines Moralkodex stellen, was ein Strafgesetzbuch nicht soll; sie erscheinen mir **äußerlich ungerechtfertigt,** weil sie die Vornahme gleicher Handlungen zwischen Frauen ungestraft lassen, also **mit ungleichem Maße messen."**

Wilhelm, Eugen, Amtsgerichtsrat a. D., Dr. jur., sagt in der „Politisch-Anthropologischen Revue", November-Heft 1909:

„Eine Vernichtung von Existenzen — und dies bedeutet die Strafe aus § 175 meist — aus dem einseitigen geschlechtlichen Gesichtspunkt, und obgleich kein direktes Rechtsgut verletzt wird, verursacht dem Staat einen Schaden, der in keinem Verhältnis steht zu dem durch die Strafe gestifteten problematischen Nutzen.

Von dem Gesichtspunkt der Verhinderung der Fortpflanzung ist die Strafandrohung sogar direkt schädlich und rassengefährlich, weil sie den Konträrsexuellen eher veranlaßt, zur Heirat und zur Kinderzeugung — soweit

wie möglich — sich zu zwingen, um dadurch den vergeblichen Versuch der „Heilung" zu unternehmen oder seine Neigung möglichst vor der Welt zu verdecken. Viel logischer und rassenvorteilhafter wäre es daher, nicht den gleichgeschlechtlichen Verkehr, sondern die Heirat und das Kinderzeugen seitens Konträrer mit Strafe zu belegen."

Ferner in den „Sexual-Problemen", Dezember-Heft 1910:

„Jeden, dessen Blick nicht durch vorgefaßte Meinungen getrübt ist, muß es immer wieder in Erstaunen setzen, daß die Anhänger der Bestrafung so wenig praktisches Verständnis und so wenig sozialpolitische Klugheit besitzen, um nicht die schweren Schäden zu sehen, die das Fortbestehen der Strafbestimmung individuell und insbesondere für das Gemein- und Staatswohl zur Folge hat. (Selbstmorde, Erpressungen und besonders Skandale, Aufsehen erregende Prozesse durch Hervorzerren intimster sexueller Angelegenheiten in die Oeffentlichkeit, Unmöglichkeit durchschnittlicher Entdeckung und Bestrafung, daher Straflosigkeit von Tausenden von Fällen und dadurch Schmälerung des Gesetzesansehens als solches, indirekte Förderung der Homosexualität durch Publizität, eine über Gebühr sich breit machende Wichtigkeit der ganzen homosexuellen Frage, besonders aber das Einernten eines ungeheuren Spottes seitens der romanischen Nachbarländer, die höhnisch mit den Fingern auf die Germanen deuten.)

Es wäre wirklich an der Zeit, daß die Berücksichtigung des allgemeinen Staatsinteresses den Hauptgrund für die Strafbestimmung, das natürliche Ekelgefühl gegen homosexuelle Handlungen, überwände; denn hinter allen

Rechtfertigungsgründen der Strafbestimmung steckt dieses instinktive Gefühl als Haupttriebfeder und alle die herbeigezogenen Argumente von Gefährdung der Sittlichkeit, der Ehe, des Bevölkerungszuwachses als Folge der Straflosigkeit sind meist nur Vorwände und als Rechtfertigung der Strafe kaum ernst zu nehmen.

Was insbesondere die Befürchtung einer Bevölkerungsabnahme anbelangt, so möchte ich nur auf den starken Bevölkerungszuwachs in Italien — also einem Land ohne homosexuellen Strafparagraphen und anscheinend nicht geringer Verbreitung gleichgeschlechtlicher Handlungen — in den letzten Jahren hinweisen, da die Bevölkerung dort von 32½ Millionen im Jahre 1901 bis zum Jahre 1906 auf 35½ Millionen, also um 3 Millionen oder beinahe 10 % gestiegen ist."

Außerdem im Oktober-Heft der „Sexual-Probleme" v. 1911:

„Der Deutsche verquickt bei der Beurteilung dieser Handlungen noch Moral und Strafrecht, in ihm steckt noch die Empfindung, **daß schon die moralische Verpönung die strafrechtliche Repression rechtfertige."**

„Der Deutsche, besonders der Norddeutsche, sieht mit heiligem Respekt auf jede staatliche Autorität, auf jeden Beamten, besonders der Verwaltung und Polizei, er nimmt polizeiliche Inquisition in sein Privatleben gelassen hin und die polizeiliche oder gesetzliche Regelung seines Verhaltens stößt nur relativ auf individuellen Freiheitsdrang; daher stellt für ihn auch die Einmischung des Gesetzgebers in sein Privatleben nur einen gewohnten, seine Individualität nicht allzu verletzenden Eingriff dar."

„Anders der Franzose: Ihm gilt der in sein Fleisch und Blut übergegangene Satz: ‚La vie privée est murée', **„Um das Privatleben hat sich niemand zu kümmern!"**

Wulffen, Erich, Staatsanwalt, Dresden, sagt in der „Reform des Reichsstrafgesetzbuchs", herausgegeben von Dr. P. F. Aschrott und Dr. Franz v. Liszt, bezüglich des Homosexualitätsparagraphen:

„Es handelt sich bei der Homosexualität ganz gewiß um eine natürliche Spielart der Geschlechtlichkeit, der man deshalb innerhalb gewisser Grenzen Duldung widerfahren lassen muß und darf."

Zola, Emil,

gesteht in einem Briefe an seinen Landsmann Dr. med. Laupts vom 25. 6. 1895 freimütig seine Beschämung, daß er bei der Animosität weitester Kreise gegen die Aeußerungen homosexueller Triebe, speziell beim männlichen Geschlecht, nicht gewagt habe, diesen in seinen großen Zeitgemälden die verdiente Stelle einzuräumen. Er betont, daß „kein Gegenstand wichtiger und trauriger ist, daß es sich hier um eine Wunde handelt, die viel häufiger vorkommt und viel tiefer geht, als man zu glauben vorgibt, und das beste Mittel, um Wunden zu heilen, darin besteht, sie zu studieren, sie aufzuzeigen und zu behandeln." Er nennt die Homosexualität „einen wirklich physiologischen Fall, ein Herumtasten, einen halben Irrtum der Natur. **Nichts ist tragischer und nichts verlangt mehr nach der Enquete und dem Heilmittel,** falls es ein solches gibt . . . Was für eine Verwicklung voll Dunkel und Elend ist es, wenn die Natur in einem Augenblick der Unentschiedenheit den Jungen als halbes Mädchen, das Mädchen als halben Jungen geboren werden läßt! Und das sind alltägliche Tatsachen!"

Zuschriften über die Schutzaltersfrage.

a. Ein Philologe schreibt:

„Bis jetzt fühlte sich der Staat verpflichtet, die jungen Menschenkinder nur bis zum vollendeten 14. Jahre sexuell zu schützen. Homosexuelle Handlungen wurden und werden daher, wenigstens begangen mit Personen über 14 Jahren nicht nur an beiden Partnern, sondern überhaupt milder bestraft als mit Kindern unter 14 Jahren. Jetzt aber sucht man dieses „Schutzalter" — was homosexuelle Handlungen betrifft — von 14 auf 16 oder 18 — ja sogar auf das vollendete 21. Jahr hinaufzurücken, weil man offenbar homosexuelle Betätigung zwischen Großjährigen und Personen unter 21 Jahren für staatsschädigend oder unmoralisch und verbrecherisch hält, dagegen dieselbe Betätigung zwischen Personen unter 21 Jahren nicht. Auf bequeme Weise denkt man so der sogenannten, scheinbar entsetzlichen „Jugendverführung" Einhalt zu tun, aber die Ansicht ist falsch, und wenn der Vorschlag eines so hohen Schutzalters angenommen würde, so würden sogar noch weit schlimmere Zustände eintreten, als sie jetzt unter dem Regime des § 175 herrschen.

Zu allen Zeiten war und ist nämlich bei den meisten großjährigen Homosexuellen das Objekt ihrer Liebe nicht der erwachsene Mann, sondern der Jüngling, im Alter von etwa 14 bis zu 21 Jahren, also hauptsächlich gerade dasjenige Alter, das man vor dieser Liebe „schützen" will. Nur ein geringer Prozentsatz der Homosexuellen, zu dem der Mehrzahl nach die mehr weiblich Empfindenden zu rechnen sind, fühlen sich sexuell zu älteren Personen hingezogen, und nur von diesen Menschen soll also nach dem Gegenentwurf der Druck der Bestrafung genommen werden. Darin liegt eine große Ungerechtigkeit; denn, wenn einmal zugestanden werden muß, daß ein rätselhafter Trieb den homosexuellen Mann zwingt, das Weib als Gegenstand seines sexuellen Empfindens abzulehnen, — was ist natürlicher, als daß er genau dieselbe Liebe dem Jüngling zuwenden muß. Alles das, was den Heterosexuellen zum Weibe hindrängt, was er als Ergänzung seiner Mannesnatur im Weibe sucht und findet: Zartheit, Weichheit, kurz die Herzens- und Gemütsseite der menschlichen Wesenheit, — genau dasselbe sucht und findet der Homosexuelle im Jüngling, nicht aber im Manne. Deshalb ist auch eine glühende Leidenschaft des Mannes für den Jüngling dem „Volksempfinden" — von dem man so viel spricht, auf das man sich von gegnerischer Seite so gern beruft — zugänglicher und sympathischer als eine schwärmerische Liebe des Mannes zum reifen Manne. Letztere wird für das Gefühl der meisten einen leichten Zug ins Lächerliche nie ganz verleugnen können. Nur der Jüngling besitzt ganz jene Eigenschaften des Leibes und der Seele, die das Weib vermöge seines allgemeinen Geschlechtscharakters bis ins Alter hinein für den normalen Mann sich bewahrt. Bei seinem eigenen Geschlecht kann also der virile Homosexuelle nur ein gewisses Durchgangsstadium lieben.

Man soll es nur endlich glauben: der Homosexuelle an sich ist wirklich in der Liebe kein minderwertiger, schlechter Mensch, kein Verbrecher, er und sein Junge lieben sich ebenso tief, wie der normale Mann und sein Mädchen, und die homosexuelle Liebe umfaßt alle Regungen und Spielarten der normalen Liebe, wie Sehnsucht, Schwärmerei, Innigkeit, Kummer und Freude, Schmerz und Jubel, Egoismus und Aufopferungsfähigkeit, Vertrauen und Eifersucht und die ganze Skala von leichter Sinnlichkeit, sanfter Zärtlichkeit bis zur jauchzenden Leidenschaft.

Diese Liebe zwischen Mann und Jüngling sollte man nun nicht durch Bestimmung eines verkehrten „Schutzalters“ zu ersticken suchen — sie ist doch niemals zu ersticken — nein, man müßte es versuchen, sie für das Gute, für das Große und Ganze auszunützen. Wenn sie auch nicht der Fortpflanzung des Menschengeschlechts dient, so dient sie anderen, ebenfalls guten Zwecken des Lebens. Da ist vor allem auf eine Seite dieser Liebe hinzuweisen: das ist die pädagogische.

Der Aeltere möchte naturgemäß dem geliebten Jüngling nicht nur Freude verschaffen, sondern ihm auch von Nutzen sein. Daraus entspringt der Wunsch, den noch nicht Reifen zu einem möglichst vollendeten, glücklichen Menschen zu machen. Ist doch ein erst heranwachsender Jüngling noch ein ganz anderes Erziehungsobjekt als die nicht selten schon innerlich fertige Frau. Der Aeltere wünscht, daß der junge Mensch ihm all die kleinen Sorgen, die er Eltern und Kameraden gewöhnlich nicht sagen kann, anvertraue; er will ihm in seinen oft qualvollen Uebergangsjahren helfen, so gut er kann, er will ihn von der schädlichen, einsamen Onanie, die nach maßgebendem Urteil von mehr als 80 Prozent der Knaben betrieben wird, befreien, will ihn fleißig, ernst, wahrheitsliebend machen, ihm in seiner Arbeit, seiner Berufswahl zur Seite stehen und ihm alles Schöne — Natur, Kunst, Menschen, Freundschaft — erschließen. Vermöge seiner Liebe gelingt ihm dies auch oft. Kann er sich doch viel tiefer in die Jünglingsseele versenken als z. B. der beste heterosexuelle Lehrer. Deshalb ist es nicht zu kühn zu behaupten, daß im allgemeinen für jeden Jungen im Alter von 14 bis 21 Jahren ein Verhältnis mit einem älteren Freunde nur förderlich sein kann.

Die heranwachsende Jugend wird durch Freundschaften und Verhältnisse dieser Art vor allem auch von einem zu

frühen Verkehr mit dem Weibe abgehalten, der in jenem zarten Alter körperlich wie seelisch viel gefährlicher ist, als die physische Freundschaft mit einem Aelteren oder Altersgenossen.

Und nun die entscheidende Hauptsache! Man sagt gewöhnlich, der Jüngling könne im Uebergangsalter vor der völlig entwickelten Pubertät geschlechtlich beeinflußt und zur Homosexualität verführt, ja geradezu gezüchtet werden, und diese Voraussetzung gibt vielleicht den stärksten Grund zur unnatürlichen Hinaufschraubung des Schutzalters ab, aber die Erfahrung lehrt genau das Gegenteil. **Niemals wird ein normal veranlagter Junge von über 14 Jahren durch homosexuellen Verkehr mit einem Kameraden oder einem älteren Freunde selbst homosexuell.** Das ist ausgeschlossen, — und wer das behauptet, der spricht entweder gläubig eine Phrase nach, oder er sagt wissentlich die Unwahrheit. Wie viele Tausend Jünglinge gibt es in allen Ländern, — man denke nur allein an Italien, — die, ohne im geringsten in ihrem Triebe zum Weibe beeinflußt zu werden, sich vorübergehend, nicht selten sogar recht stark, homosexuell betätigen! Nein, — nur derjenige Prozentsatz von Jünglingen, den die innerste Natur bereits seelisch so geschaffen hat, bleibt sein Leben lang bisexuell oder homosexuell. Bei den heterosexuell veranlagten Naturen aber erfolgt die Betätigung mit dem Weibe unwiderstehlich — und hierfür ist das Alter von 19, 20, 21 Jahren wahrhaftig früh genug —, die Neigung aber, homosexuell „mitzumachen“, stumpft sich mit dem wachsenden Alter ab und erlischt zuletzt völlig.

Nach dem Gesagten erscheint es als ein Unrecht sowohl gegen den jünglingliebenden Mann, als auch gegen den heranwachsenden Jüngling, wenn in Zukunft ein Gesetz geschaffen würde, das zwar die homosexuelle Betätigung

prinzipiell von Staats wegen freigibt, — aber unter Aufrichtung der Grenzscheide des vollendeten 21. Lebensjahres, wodurch die homosexuell Liebenden scharf in zwei abgeschlossene Lager getrennt würden. Das letztere wäre auch in der Praxis vollständig undurchführbar. Der Homosexuelle hat ein Recht darauf, seinem Liebestrieb zu folgen, wenn er dabei keinen Schaden anrichtet, und ebenso hat der Jüngling, wie aus den obigen Ausführungen hervorgeht, ein Recht auf physische Freundschaft und auf alle Vorteile derselben, wenn diese ihm liebend geboten werden, und der Staat darf ihm dieses Recht nicht nehmen. Will der Jüngling auf dieses Recht verzichten, d. h. mag er solche Freundschaft nicht, so ist er selbst Manns genug, sich dagegen zu wehren; staatlichen Schutz braucht er dazu nicht.

All diesen Gründen, die dem Wesen der Sache entspringen, mögen noch einige praktische folgen, die gegen die Einführung des rigoros hohen Schutzalters sprechen. Aus den bisherigen Verfolgungen und Prozessen auf Grund von § 175 ersieht man, daß weit mehr sexuelle Akte mit jungen Leuten unter, als über 21 Jahren begangen werden. Deshalb werden die leidigen Prozesse und Skandale nicht ab-, sondern zunehmen, denn wenn man die Betätigung mit Leuten über 21 Jahren freigibt, so wird man die Vergehen mit jüngeren Personen um so häufiger und strenger bestrafen, ja vielleicht schon bloße einfache Berührungen gerichtlich ahnden, wie man das jetzt bei Kindern unter 14 Jahren zu tun pflegt. Man wird den sogenannten Verbrechern zurufen: „Warum vergeht Ihr Euch mit Jünglingen unter 21 Jahren? Gebt Euch mit älteren Leuten ab, dann seid Ihr straflos!“ und man wird um so schärfere Urteile fällen. Kurz, — das Elend, das der § 175 bis jetzt schon angerichtet hat, wird durch einen

Schutzalterparagraphen bis zum 21. Jahr für den größten Teil der Homosexuellen noch zunehmen. Auch werden die ordinärsten aller Verbrechen, die Erpressungen, noch zahlreicher werden. Wie schwer wird es sein, junge Leute unter und über 21 Jahren als solche zu erkennen, — es ist fast eine Unmöglichkeit. Wie oft werden da wohl absichtliche Täuschungen inszeniert werden. Wie viel grausamer können die Opfer dieser Täuschungen dann geängstigt werden, wenn es wirklich dahin kommen sollte, daß, da nach oben hin Freiheit gelassen wird, die Fälle der Betätigung mit Personen unter 21 Jahren um so härter bestraft werden, oder wenn gar nur der ältere Teilhaber des Vergehens streng bestraft, der jüngere (unter 21 Jahren) in jedem Sinne „geschützt“, d. h. auch frei ausgehen würde, oder mit einer wesentlich milderen Strafe davonkommen sollte, selbst für den Fall, daß er die Iniative ergriffen hat, der sogenannte Verführer ist, was häufig vorkommt.

Der Gegenentwurf will tatsächlich den unter 21 Jahre alten Teilnehmer einer homosexuellen Handlung völlig straflos lassen, während der über 21 Jahre alte „Verbrecher“ um so härter bestraft werden soll. Welche Ungerechtigkeit! Welche juristische Unmöglichkeit!

Schon jetzt gibt es leider jugendliche Erpresser im Alter unter 21 Jahren genug; wie ungeheuer würden sie sich bei einem Paragraphen mit so hohem Schutzalter vermehren! Kurz, nach Einführung dieser hohen Altersgrenze werden die Gerichte nicht weniger, sondern weit mehr zu tun bekommen, und die Klatschgeschichten, die Skandale, — was der Staat doch gerade verhindern oder einschränken sollte, — werden nur noch einen größeren Umfang annehmen.

Deshalb liegt es gerade im Interesse des Staates, daß er sich um die Sache selbst, um die Homosexualität an

sich, nicht bekümmert. Je weniger von ihr die Rede ist, um so besser für ihn.

Der Staat mit seiner Polizei **hat Besseres zu tun, als sich um die tiefsten und dazu noch geheimnisvollsten aller menschlichen Regungen zu bekümmern und den diesen Regungen entspringenden Handlungen nachzuspüren, solange durch diese keine Rechtsgüter verletzt werden.** Freiheit und abermals Freiheit lasse er der Gesellschaft und dem einzelnen in jeder Art von freiwillig gegebener und genommener Liebesbetätigung."

b. Zur gleichen Angelegenheit schreibt ein Richter aus Italien:

„Wie unberechtigt die Befürchtung oder vorgebliche Befürchtung ist, junge Leute könnten durch frühzeitige Verführung zeitlebens homosexuell gemacht werden, kann man hier eben so gut sehen, wie in Deutschland. So gab es z. B. seit reichlich 7 bis 8 Jahren eine gewisse „berühmte Schönheit" in Rom, die sehr frühzeitig und ausgiebig zu homosexuellem Verkehr gekommen ist. Was ist nun aus dieser beauté geworden? Ein sehr verheirateter Ehemann mit 23 Jahren! Die Militärjahre sind gekommen, und die Verehrer bleiben aus. Wohl aber bleiben die Beziehungen zu früheren Verehrern in vielen Fällen freundschaftlicher Natur. Hätte sich der Junge mit Weibern eingelassen, wie das doch normal gewesen wäre, so wäre ihm eine venerische Krankheit fast sicher gewesen, und er wäre vielleicht noch jetzt in der Schmierkur anstatt im Hafen der alleinseligmachenden Ehe. Jedenfalls aber: **von Züchtung der Homosexualität keine Spur!** Uebrigens aber ist der homosexuelle Verkehr in Rom keineswegs auffallender als etwa in Berlin, wohl aber harmloser. Insbesondere gilt hier nicht, was mir ein sachverständiger Kriminalbeamter in Berlin versicherte, daß die Jungens, die sich ihren Lebensunterhalt ganz oder teilweise auf diese Weise einige Jahre hindurch verdienten, später größtenteils dem Verbrechen anheimfallen. Es fehlt hier die Gelegenheit zum ersten entscheidenden Schritt — zur Erpressung; und es fehlt auch das Bewußtsein, etwas Verbotenes zu treiben. — Der homosexuelle Verkehr ist hier zu Lande im wesentlichen harmloser — von einer Züchtung der Homosexualität aber keine Spur, im Gegenteil, die Vorstellung, daß homosexueller Verkehr in der Jugend im reiferen Alter zur Ehe ungeeignet mache, würde hier gar nicht verstanden und daher verlacht werden."

Was gewährt das Wissenschaftlich-humanitäre Komitee seinen Mitgliedern?

Außer ihrem **Anteil** an den sowohl in ideeller wie in praktischer Hinsicht gleich bedeutsamen **kulturellen Bestrebungen** des Komitees steht den **Mitgliedern** zu:

1. **Freier** Zutritt zu den durchschnittlich ein bis zweimal im Monat stattfindenden, geistig stets anregenden **Veranstaltungen** und **Vorträgen** des W.-h. Komitees.

2. Unentgeltlicher **Rat** in Rechtsangelegenheiten.

3. Nach Sachlage und Möglichkeit **Empfehlung** an die mit dem Komitee in Verbindung stehenden **Vertrauensmänner, Obmänner, Ärzte** und **Juristen.**

4. **Benutzung** der Komitee-**Bibliothek** zu wissenschaftlichen Zwecken.

5. Bei einem Jahresbeitrage von Mk. 25.— und darüber auf Wunsch Gratis-Lieferung des in Vierteljahrsheften erscheinenden **„Jahrbuchs für sexuelle Zwischenstufen“.**

Auszug aus den Satzungen des W.-h. Komitees.

§ 1. Zweck.

Zweck des Komitees ist die **Erforschung** der Homosexualität und verwandter Naturerscheinungen in naturwissenschaftlicher, medizinischer, kulturgeschichtlicher, ethnologischer, juristischer, sittlicher und humanitärer Beziehung, sowie die Geltendmachung der gewonnenen wissenschaftlichen Forschungsergebnisse.

Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist, ebenso wie die Verfolgung politischer Zwecke, von der Tätigkeit des Komitees ausgeschlossen.

§ 2. Mittel.

Dieses **Ziel** sucht das Komitee zu erreichen:

a) Durch **Herausgabe** und **Förderung** von periodischen und einmaligen Publikationen wie Jahrbuch, Monatsberichte (Vierteljahrsberichte), Volksschriften, Petitionen usw., welche den Gegenstand nach allen Richtungen in objektiver Weise zu klären geeignet sind.

b) Durch **Uebersendung aufklärender Schriften** über das Wesen der Homosexualität an möglichst viele im öffentlichen Leben stehende Persönlichkeiten, wie Mitglieder der Presse, der Behörden, der Gerichte, gesetzgebenden Körperschaften usw., auf Wunsch von Homosexuellen auch an deren Angehörige, Vorgesetzte usw., sowie durch Bewirkung mündlicher Rücksprache mit ebensolchen Personen.

c) Durch Veranstaltung aufklärender, gemeinverständlicher und wissenschaftlicher **Vorträge** über die in Frage kommenden Probleme.

d) Durch die Schaffung und Verwaltung einer **Bibliothek,** welche die Erkenntnis der Homosexualität und verwandter Naturerscheinungen fördert.

e) Durch Anlage eines **Archivs,** Sammlung von Materialien und eigene Erhebungen, welche über Verbreitung, Ursachen und Wesen der einschlägigen Probleme Aufschluß geben und gesetzgeberischen Maßnahmen als Grundlage dienen können.

§ 3. Mitgliedschaft.

Mitglied des W.-h. K. kann ohne Rücksicht auf politische und religiöse Anschauung, Beruf, Geschlecht und Veranlagung jede Person werden, welche die Ziele des Komitees billigt.

Die Mitgliedschaft wird erworben durch die Anmeldung und Zahlung eines Jahresbeitrags, dessen Höhe sich jedes Mitglied nach dem Prinzip der Selbsteinschätzung selbst bestimmen kann. Bei der Festsetzung möge man jedoch berücksichtigen, daß es sich hier um die wichtigsten Lebensgüter der Menschen, wie Ehre, Recht, Ansehen und Existenz handelt.

Vereine und Korporationen können unter den gleichen Voraussetzungen wie Einzelpersonen Mitglied werden; die Vertretung der Mitglieder erfolgt durch ihren Vorsitzenden.

Ueber alle Zahlungen erfolgt **Quittung** im nächsten Monatsbericht (Vierteljahrsbericht), sowie auf Wunsch auch direkt auf einer durch den Vorsitzenden und Schatzmeister unterzeichneten Mitgliedskarte.

Zum Austritt genügt eine bis einen Monat vor Beginn des neuen Geschäfts-Kalenderjahres einzusendende Austrittserklärung.

Der Vorstand kann ein Mitglied ablehnen oder ausschließen, aber nur mit 3/4 Mehrheit und aus erheblichen Gründen, auch steht dem Ausgeschlossenen das Recht der **Appellation** an die Generalversammlung zu.

Diejenigen, welche, ohne Mitglied werden zu wollen, dem Komitee ihre materielle Unterstützung zu widmen gedenken, können ihre Beiträge als „unterstützende Freunde“ an den Schatzmeister oder Leiter einsenden und erfolgt Quittung unter gewünschter Chiffre.

Die Generalversammlung kann ferner ernennen:

a) zu **außerordentlichen** oder **korrespondierenden Mitgliedern** solche Personen, deren Mitwirkung für die Zwecke des Komitees besonderen Nutzen verspricht;

b) zu **Ehrenmitgliedern** solche Personen, welche sich hervorragende Verdienste um die Förderung der Bestrebungen des Komitees erworben haben.

Außerordentliche und Ehrenmitglieder sind nicht zur Zahlung von Beiträgen verpflichtet.

Das Komitee ist von der festen, unwandelbaren Überzeugung getragen, daß der Kampf, den es führt, ein **guter** und **notwendiger** ist, und daß das von ihm erstrebte **Befreiungswerk** auf **wahrhaft sittlicher Grundlage ruht.** Es ist eine Arbeit, die der moralischen, intellektuellen und finanziellen **Förderung im höchsten Maße wert** ist, der **unbeirrten,** tatkräftigen Unterstützung sowohl **der Homosexuellen selbst** als **aller hochherzigen Philanthropen.**

Für jede **Mitwirkung,** ob von rein sachlich oder persönlich interessierter Seite, und für jede Anregung ist das Komitee stets dankbar. Es besteht kein Zweifel, daß das Komitee durch seine große und verantwortungsvolle Tätigkeit die Lage der Homosexuellen bereits wesentlich verbessert hat und daß, wenn auch ein zeitweiser Rückgang die Erreichung der Ziele verzögert, der **endliche Erfolg** nicht ausbleiben kann und wird.

Helfe daher jeder nach seiner Kraft, damit endlich auch auf diesem Gebiete **Recht** über Unrecht, **Menschenliebe** über Menschenhaß, die **Wahrheit** über den Aberglauben siegt.

Alle **Zahlungen** (Jahresbeiträge, einmalige Beiträge und Beiträge zu bestimmten Zwecken) werden durch Postanweisung oder eingeschriebenen Brief erbeten

entweder an die Deutsche Bank, Depositenkasse J, Charlottenburg, Berliner Str. 66, für das Konto der Firma Hermann Conrad,

oder an Dr. med. Tischler (Kassenwart), Charlottenburg, Berliner Straße 121,

oder an das Wissenschaftlich-humanitäre Komitee, zu Händen des Dr. med. M. Hirschfeld, Berlin NW. 40, In den Zelten 19 I.

Anhang.

Petition um Aufhebung des § 175 RStGB.

Wir geben hier die seit 1897 wiederholt an die gesetzgebenden Körperschaften des Deutschen Reiches gerichtete Eingabe wieder, welche die Hauptgründe für die Notwendigkeit der Aufhebung des § 175 RStGB. enthält. Von den etwa 6000 Unterschriften*) aus den Kreisen der Gelehrten, Richter, Aerzte, Geistlichen, Schullehrer, Schriftsteller und Künstler drucken wir des Raumes wegen nur einige ab.

An die gesetzgebenden Körperschaften des Deutschen Reiches!

In Anbetracht, daß bereits im Jahre 1869 sowohl die österreichische wie die deutsche oberste Sanitätsbehörde, welcher Männer wie Langenbeck und Virchow angehörten, ihr eingefordertes Gutachten dahin abgaben, daß die Strafandrohungen des gleichgeschlechtlichen Verkehrs aufzuheben seien, mit der Begründung, die in Rede stehenden Handlungen unterschieden sich nicht von anderen, bisher nirgends mit Strafe bedrohten Handlungen, die am eigenen Körper oder von Frauen untereinander, oder zwischen Männer und Frauen vorgenommen würden;

*) Darunter ca. 3000 Mediziner.

In Erwägung, daß die *Aufhebung* ähnlicher Strafbestimmungen in Frankreich, Italien, Holland und zahlreichen anderen Ländern durchaus *keine* entsittlichenden oder sonst ungünstigen *Folgen* gezeitigt hat;

Im Hinblick darauf, daß die wissenschaftliche Forschung, die sich namentlich auf deutschem, englischem und französischem Sprachgebiet innerhalb der letzten zwanzig Jahre sehr eingehend mit der Frage der Homosexualität (sinnlichen Liebe zu Personen desselben Geschlechts) beschäftigte, *ausnahmslos* das bestätigt hat, was bereits die ersten Gelehrten, welche dem Gegenstande ihre Aufmerksamkeit zuwandten, aussprachen, daß es sich bei dieser *örtlich und zeitlich allgemein* ausgebreiteten Erscheinung ihrem Wesen nach um den Ausfluß einer tief innerlichen konstitutionellen Anlage handeln müsse;

Unter Betonung, daß es gegenwärtig als nahezu erwiesen anzusehen ist, daß die *Ursachen* dieser auf den ersten Blick so rätselhaften Erscheinung in *Entwickelungsverhältnissen* gelegen sind, welche mit der *bisexuellen* (zwittrigen) Uranlage des Menschen zusammenhängen, woraus folgt, daß niemandem eine sittliche Schuld an einer solchen Gefühlsanlage beizumessen ist;

Mit Rücksicht darauf, daß diese gleichgeschlechtliche Anlage meist in *eben so hohem*, oft in noch höherem Maße zur Betätigung drängt, als die normale;

In Anbetracht, daß nach den Angaben sämtlicher Sachverständigen der Coitus analis und oralis (d. h. geschlechtliche Benutzung zu anderen Zwecken bestimmter Körperöffnungen) im konträrsexuellen Verkehr verhältnismäßig selten, *jedenfalls nicht verbreiteter* ist, als im normalgeschlechtlichen;

In Erwägung, daß unter denjenigen, die von derartigen Gefühlen erfüllt waren, erwiesenermaßen *nicht nur* im klassischen *Altertum*, sondern bis in unsere Zeiten Männer und Frauen von *höchster geistiger* Bedeutung gewesen sind;

Im Hinblick darauf, daß das bestehende Gesetz noch keinen Konträrsexuellen von seinem Triebe befreit, wohl aber sehr *viele brave, nützliche Menschen*, die von der Natur mehr als genug benachteiligt sind, ungerecht in *Schande, Verzweiflung, ja Irrsinn und Tod* gejagt hat, selbst wenn nur ein Tag Gefängnis — im Deutschen Reich das niedrigste Strafmaß für diese Handlung — festgesetzt oder selbst wenn nur eine Voruntersuchung eingeleitet wurde;

Unter Berücksichtigung, daß diese Bestimmungen einem ausgedehnten *Erpressertum* (der Chantage) und einer höchst verwerflichen männlichen *Prostitution* größten *Vorschub geleistet* haben,

erklären untenstehende Männer, deren Namen für den Ernst und die Lauterkeit ihrer Absichten bürgen, *beseelt von dem Streben für Wahrheit, Gerechtigkeit und Menschlichkeit*, die jetzige Fassung des § 175 d. R.-St.-G.-B. für unvereinbar mit der fortgeschrittenen wissenschaftlichen Erkenntnis und fordern daher die Gesetzgebung auf, diesen Paragraphen möglichst bald *dahin abzuändern*, daß, wie in den obengenannten Ländern, *sexuelle Akte zwischen Personen desselben Geschlechts, ebenso wie solche zwischen Personen verschiedenen Geschlechts* (homosexuelle wie heterosexuelle), nur dann zu bestrafen sind,

wenn sie unter Anwendung von Gewalt,

wenn sie an Personen unter 16 Jahren,
oder wenn sie in einer „öffentliches Aergernis“
erregenden Weise (d. h. verstoßend gegen den
§ 183 d. R.-St.-G.-B.)
vollzogen werden.

H. Albrecht, Pfarrer und Schriftsteller, Lahr.
Dr. jur. Phil. Allfeld, Prof. für Strafrechtswissenschaft, Erlangen.
Dr. med. A. Baer, Geh. Sanitätsrat, Oberarzt am Gefängnis zu Plötzensee, Berlin.
A. Babel, Kgl. Oberamtsrichter, Straubing, Bayern.
Ludwig Barnay, Hofrat, Wiesbaden.
Dr. Woldemar Freiherr von Biedermann, Geheimrat, Dresden.
Dr. jur. Bielefeld, pr. Amtsrichter, Kehl a. Rh.
Otto Julius Bierbaum, Schriftsteller, Schloß Englar in Eppan.
Biereye, Professor im Kadettenkorps, Ploen.
Dr. O. Boettger, Professor, Herausgeber des „Zoologischen Gartens“, Frankfurt a. M.
Black-Swinton, Geh. Justizrat, Erster Staatsanwalt a. D., Breslau.
Franz Boese, Mittelschuldirektor und Stadtverordneter, Danzig.
Dr. Otto Brahm, Direktor des Deutschen Theaters in Berlin.
Dr. Heinrich Braun, Herausgeber des Archivs für soziale Gesetzgebung und Statistik, Berlin.
Hans Brendel, Kriegsgerichtsrat, Mainz.
Broßmann, Schulrat und Seminardirektor, Schleiz.
Dr. jur. Fel. Fr. Bruck, Prof. für Staatsrechtswissenschaft, Breslau.
Robert Buchholz, Direktor des Kgl. Gymnasiums, Beuthen.
Wilhelm Bulle, Senator, Otterndorf.
Dr. med. von Burckhardt, Obermedizinalrat, Stuttgart.
Dr. med. Crédé, Hofrat, Oberarzt am Carolahause und Generalarzt, Dresden.
Dr. Dielitz, Direktor des Sophiengymnasiums, Berlin.
Rudolf Diez, Oberrealschuldirektor, Schw.-Hall.
Dr. med. J. Doutrelepont, Geh. Medizinalrat, Direktor der Hautklinik, Bonn.
Dr. O. Ehrhardt, Realschuldirektor, Karlsruhe (Baden).

Dr. Albert Eulenburg, Geh. Medizinalrat und Professor der Nervenkrankheiten, Berlin.
Graf Finkenstein, Herzogswald bei Sommerau, Wpr.
Dr. Franke, Gymnasialdirektor, Neustadt O.-S.
Fritzsche, Amtsgerichtsrat, Zwickau i. S.
C. August Forster, Superintendent und em. Pfarrer in Wien.
Dr. Gebeschus, Oberbürgermeister, Hanau.
Dr. Rudolf von Gottschall, Geheimer Hofrat, Schriftsteller, Leipzig.
Dr. med. Gräfe, Geh. Medizinalrat und Professor, früher Halle, jetzt Weimar.
Dr. med. Agnes Hacker, Berlin.
Dr. Max Halbe, Schriftsteller, München.
Dr. E. Harnack, Professor und Direktor des Pharmakol. Instituts in Halle a. S.
Otto Erich Hartleben, Schriftsteller, Berlin.
Gerhardt Hauptmann, Schriftsteller, Schreiberhau.
Dr. jur. Max Haushofer, Professor für Nationalökonomie und Statistik, München.
Hennburger, Landgerichtsrat, Berlin.
Heßler, Amtsgerichtsrat u. z. Zt. Stadtverordneter, Berlin.
C. Heyden, Direktor der Handelsakademie, Wismar.
Friedrich von Hindersin, Landgerichtsrat, Saargemünd i. L
Dr. Hirzel, Gymnasialdirektor, Ulm
E. Hundrieser, Professor, Bildhauer, Charlottenburg.
Dr. jur. J. Jastrow, Privatdozent für Staatswissenschaft an der Universität, Berlin.
Hermann Kaulbach, Professor und Maler, München.
Josef Otto Kerling, Kgl. Oberamtsrichter, Eßlach, Oberfr.
Dr. Kieser, Gymnasialdirektor, Bensheim.
Dr. jur. G. Kleinfeller, Prof. für Strafrechtswissenschaft, Kiel.
Kormann, Kais. Amtsrichter, Thann i. E.
Dr. med. Richard Freiherr von Krafft-Ebing, ord. Professor der Heilkunde, k. k. Hofrat, Wien.
Kulemann, Landgerichtsrat, Braunschweig.
Joseph Kürschner, Geh. Hofrat und Professor, Hohenhainstein ob Eisenach.
H. von Kupffer, Chefredakteur d. „Berl. Lokalanzeiger“, Berlin.
Exz. Professor Dr. Paul Laband, Straßburg i. E.
Eugen Landauer, Landgerichtsrat und Amtsrichter, Stuttgart.

Walter Leistikow, Maler, Berlin.
Dr. med. Leppmann, Medizinalrat, Kgl. Physikus und ärztlicher Leiter der Beobachtungsanstalt für geisteskranke Gefangene, Moabit-Berlin.
Max Liebermann, Maler, Berlin.
Dr. G. Freiherr von Liebig, Hofrat und Professor, München.
Detlev Freiherr von Liliencron, Schriftsteller, Berlin.
Dr. Franz von Liszt, Geh. Justizrat und ordentl. Professor der Strafrechtswissenschaft, Berlin.
Max Maier, Pfarrer in Scheufling bei Deggendorf.
Magistrat der Stadt Hörde.
Magistrat der Kreisstadt Namslau.
Dr. jur. Masson, Oberlandesgerichtsrat, Frankfurt a. M.
Dr. med. Mendel, Professor für Nerven- und Geisteskrankheiten, Berlin.
von Metternich, Geh. Regierungsrat, Landrat a. D., Höxter.
Dr. med. Albert Moll, Spezialarzt für Nervenkrankheiten, Berlin
Muß, pr. Landgerichtsrat, Mainz.
Dr. med. Näcke, Medizinalrat, Kgl. Oberarzt an der Irrenanstalt zu Hubertusburg, Leipzig.
Dr. med. Neißer, Geh. Medizinalrat, Professor für Haut- und Geschlechtskrankheiten, Breslau.
Dr. phil. Max Oberbreyer, Schriftsteller, Leipzig.
Alb. Freih. von Oppenheim, Kgl. sächs. Generalkonsul, Köln
Oppler, Landgerichtsrat, Metz.
Dr. med. Robert Otto, Professor, Geh. Hofrat und Geh. Medizinalrat, Braunschweig.
Peters, Landgerichtsrat, Mühlhausen a. E.
Dr. jur. et phil. Jul. Pierstorff, Professor der Staatswissenschaften, Jena.
Victor Freiherr von Reißner-Cepinski, Schriftsteller Charlottenburg.
Curt von Rohrscheid, Amtsgerichtsrat, Danzig-Langfuhr.
Paul Rothschild, Landgerichtsdirektor, Köln.
Dr. Rückert, Schulrat und Direktor des h. Lehrerseminars, Hildburghausen.
Rump, Kgl. Landgerichtsrat, Traunstein (Bayern).
Geh. Medizinalrat, Professor Dr. Max Rubner, Direktor des hygienischen Instituts der Universität Berlin.
Sachs, Stadtschultheiß, Crailsheim (Württemberg).

Carl Sänger, Pfarrer in Frankfurt a. M.
Schavinger, Bürgermeister, Preußisch-Eylau
Dr. F. Schmidt, Direktor der Oberrealschule, Hanau.
Schmolke, Bürgermeister, Ketzko.
Dr. Peter Schnellbach, Schriftsteller, Mannheim.
Schorlepp, Bürgermeister, Vialla.
Schorstein, Bürgermeister, Schrimm (Posen).
Schrader, Amtsrichter, Stettin.
Dr. med. Freiherr von Schrenk-Notzing, Nervenarzt, München.
Dr. med. Bernhard Schuchard, Geh. Regierungs- und Obermedizinalrat, Gotha.
Schulz, Bürgermeister, Fischhausen (Ostpr.)
Dr. E. Schulze, Gymnasialdirektor.
Dr. Schwengenberg, Professor am Kgl. Kadettenkorps, Groß-Lichterfelde.
Dr. R. Siemering, Professor, Bildhauer, Berlin.
Dr. med. G. Sommer, Vorsteher des path.-anatom. Instituts, Innsbruck.
Sommer, Rektor, Burg b. M.
Sonnenberg, Bürgermeister, Königswalde a. M.
A. von Sonnenthal, Hofschauspieler und Oberregisseur, Wien.
Stahn, Bürgermeister, Nienburg (Weser).
Dr. Hermann Sternbeck, Realschul-Direktor, Pankow-Berlin.
Strößenreuther, Landgerichtspräsident, Fürth i. B.
Franz Stuck, Professor, Maler, München.
E. Täschener, Stadtrat, Zittau (Sachsen).
K. v. Tepper-Laski, Rittmeister a. D., Mönchsheim bei Hoppegarten.
Dr. Th. von Thierfelder, Geh. Obermedizinalrat u. Professor der inneren Medizin, Rostock.
Dr. Georg Treu, Geh. Hofrat, Professor und Direktor der Kgl. Skulpturensammlung in Dresden.
Dr. Tuchatsch, Landgerichtsrat, Zwickau.
Professor Dr. med. H. Unverricht, Medizinalrat, Direktor des städtischen Krankenhauses Sudenburg, Magdeburg.
Dr. jur. J. Vargha, Professor der Strafrechtswissenschaft, Graz.
Richard Voß, Schriftsteller, Berchtesgaden-Frascati.
Oskar v. Wachter, Kgl. Landgerichtsdirektor, Kempten (Bayern).
R. Waeber, Seminardirektor, Brieg.
Dr. H. Wahle, Realschuldirektor, Delitzsch.

Fel. Weingartner, Hof-Kapellmeister, München.
Dr. Alex. Wernicke, Direktor der städtischen Oberrealschule und Professor a. d. hzgl. technischen Hochschule, Braunschweig.
Dr. Adolf Wilbrandt, Schriftsteller, Rostock.
Geh. Legationsrat Dr. jur. Ernst von Wildenbruch, Berlin.
Geh. Medizinialrat Dr. F. Ritter von Winkel, Professor der Geburtshilfe, München.
Max Wittig, Gymnasialdirektor, Schneeberg i. S.
und viele mehr.

Nachtrag zu der Petition.

Weitere Gründe, die namentlich von juristischer Seite für die Abschaffung des § 175 geltend gemacht wurden und auch für Bayern, Frankreich usw. bei der Aufhebung mit ausschlaggebend waren, sind:

1. Der Paragraph steht im Widerspruch mit den Grundsätzen des Rechtsstaates, der nur da strafen soll, wo Rechte verletzt werden. Wenn zwei Erwachsene in gegenseitiger Uebereinstimmung, im geheimen geschlechtliche Akte begehen, werden keines Dritten Rechte verletzt. Werden Rechte verletzt, so bestehen schon anderweitige Bestimmungen.
2. Die Nachforschungen veranlassen meist erst das Aergernis, dem man steuern will. Çhauveau und Faustin Hélie, Théorie du code pénal, Tome VI, S. 110 führen als ein Motiv der Beseitigung des Urningsparagraphen an: „Die Vermeidung der schmutzigen und skandalösen Untersuchungen, welche so häufig das Familienleben durchwühlen und erst recht Aergernis geben.“ Nur eine sehr sorgfältige ärztliche Untersuchung vermag zu unterscheiden, ob der Täter angeboren homosexuell ist oder — was nur ganz selten vorkommt — nicht. Mit der Erhebung der Anklage ist der Mann aber bereits sozial vernichtet.
3. Ferner sind die großen Schwierigkeiten zu berücksichtigen, die sich der Vollstreckung des Paragraphen entgegenstellen. Es ist von vielen Ka-

pazitäten mit Recht hervorgehoben, daß ein Gesetz keinen Wert mehr hat, bei dem nur ein so verschwindend geringer Bruchteil der vorkommenden Fälle vor den Strafrichter gelangt.

4. Des weiteren ist in Betracht zu ziehen, daß der § 175 so unklar gefaßt ist, daß selbst unter den Juristen völlige Meinungsverschiedenheit darüber besteht, was unter ihn fällt. Nach reichsgerichtlicher Entscheidung fallen in Deutschland unter ihn nicht etwa nur immissio in corpus (der Versuch, in den Körper einzudringen), sondern auch bloße Umschlingungen und Friktionen der Körper; gegenseitige Onanie ist dagegen nicht Unzucht im Sinne des Gesetzes. „Diese unglückliche Rechtsübung“, sagt v. Krafft-Ebing (Der Konträrsexuelle vor dem Strafrichter, Leipzig und Wien, S. 16), „nötigt den Richter zu den peinlichsten Feststellungen eines objektiven Tatbestandes, der sich darauf zuspitzt, ob Friktionen stattgefunden haben oder nicht, wobei der einzige Zeuge der passive Teil zu sein pflegt, oft ein Chanteur, eine männliche Hetäre, ein Lump, dem es auf einen falschen Eid um so weniger ankommt, als er sonst wegen Verleumdung belangt werden könnte.“

5. Vor allem aber ist darauf hinzuweisen, daß hier ein „error legislatoris“ (Irrtum des Gesetzgebers) vorliegt. Der Gesetzgeber war, als er die betreffenden Handlungen mit Strafe bedrohte, in einem naturwissenschaftlichen Irrtum befangen, der für ihn die wesentlichste Veranlassung zur Strafandrohung war. Es ist mit größter Wahrscheinlichkeit anzunehmen, daß er diese Strafandrohung nicht ausgesprochen haben würde, wenn er die erst später erwiesene Tatsache der angeborenen konträren Sexualempfindung

gekannt hätte. Ebenso beruhte auch das „Rechtsbewußtsein im Volke“, welches bei der letzten Revision des Str.-G.-B. als einziges Motiv für die Beibehaltung des Paragraphen angegeben wurde, auf drei falschen Voraussetzungen. Einmal war dem Volke die Tatsache, daß es Menschen gibt, die trotz aller gegenteiligen Bemühungen nur für dasselbe Geschlecht empfinden können, unbekannt, ferner glaubte es, daß es sich um Neigung, in den Körper einzudringen (immissio in anum), und um Verführung unreifer Personen handelte, während in Wirklichkeit die Pädikation und die Neigung zu unerwachsenen Individuen bei Konträrsexuellen ebenso selten vorkommt wie bei Normalsexuellen.

6. Man hat auch nicht mit Unrecht darauf hingewiesen, daß der Verkehr unter Männern und unter Frauen, weil er in der Hauptsache ohne Folgen bleibt, für die übrige Menschheit weit gleichgültiger sein kann, als der sittlich schließlich ebenso verwerfliche, vor dem Gesetz nicht strafbare außereheliche Verkehr zwischen Mann und Weib (man denke z. B. an die Syphilisgefahr, die unehelichen Geburten, das Dirnenwesen usw.). Verführern gegenüber kann der junge Mann sich ebensogut allein seiner Haut wehren wie das junge Mädchen.

7. Der Paragraph 175 treibt Hunderte in Länder, wo der Urningsparagraph nicht mehr besteht, raubt diesen das Vaterland und dem Vaterlande viele geistige und materielle Mittel. Der Gedanke, von der Natur selbst, ohne die geringste Eigenschuld, zum Verbrecher gestempelt zu sein, macht die meisten Homosexuellen bodenlos elend und jagt viele von ihnen, die nie etwas die Menschheit Schädigendes getan, nicht einmal im

Sinn des Paragraphen 175 gefehlt haben, in den freiwilligen Tod. (Sehr viele Selbstmorde „aus unbekannten Gründen.")

8. Endlich muß betont werden, daß der Paragraph außerordentlich die Behandlung der Homosexuellen erschwert, da dieselben eine nur zu begreifliche Scheu hegen, selbst dem Arzte gegenüber einen Zustand einzugestehen, der sie mit dem Strafgesetz in Konflikt bringt.


COLUMBIA UNIVERSITY LIBRARIES
1010663584

Druck von Gustav Pritz & Co., Leipzig.